



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein - Zweites Buch - (PGB II)

**Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit
Pflegebedürftigkeit oder Behinderung**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren des Landes Schleswig-Holstein**

Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein - Zweites Buch - (PGB II) Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung

A. Problem

Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform I zum 1. September 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht auf die Länder übertragen worden, mit Ausnahme des Heimvertragsrechts, das der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das bürgerliche Recht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) zuzuordnen bleibt. Das Heimgesetz des Bundes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), bezieht sich mit seiner ordnungsrechtlichen Prägung auf die besondere Schutzbedürftigkeit älterer und behinderter Menschen in stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe und der Pflege. Dies entspricht weder dem heutigen Selbstverständnis älterer und behinderter Menschen noch der fach- und gesellschaftspolitischen Diskussion, in der neben der Wahrung der Schutzbelange gleichrangig mehr Eigenverantwortung und Recht auf Selbstbestimmung, Teilhabe, Normalität und Inklusion eingefordert werden. Darüber hinaus ist das Heimgesetz an vielen Stellen in seinem Anwendungsbereich unflexibel. Es wirkt der Verfestigung stationärer Strukturen nicht entgegen und berücksichtigt neue individuelle Wohn- und Betreuungsformen nur unzureichend. Den modernen Anforderungen an die Transparenz der Leistungsangebote der Pflege und Betreuung und der Stärkung der Kundensouveränität im Sinne des Verbraucherschutzes genügt das Heimgesetz nicht. Nicht zuletzt enthält das Heimgesetz verzichtbare bürokratische Regelungen.

B. Lösung

Mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung in der anliegenden Fassung wird der Novellierungsbedarf im Rahmen des föderalen Gestaltungsauftrags aufgegriffen und für Schleswig-Holstein umgesetzt.

Der Gesetzentwurf nimmt zugleich die in Art. 5a der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein formulierten Leitvorstellungen auf und trifft im Rahmen dieses Verfassungsauftrags Regelungen zum Schutz der Rechte und Interessen von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung nach folgenden Grundsätzen:

- Aufgabe des auf Institutionen bezogenen Ansatzes zugunsten einer aus Sicht der Betroffenen formulierten Betrachtung
- Stärkung der Position von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bzw. ihrer Angehörigen als Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen und Dienstleistungen durch Auskunft, Beratung, erhöhte Transparenz und Unterstützung durch Beschwerdemanagement sowie durch verbesserte Mitwirkungsmöglichkeiten

- Verankerung eines niedrigschwelligen Hilfeangebots in Konkretisierung des Art. 5a der Landesverfassung in akuten Krisensituationen und einer unabhängigen Beratung vor allem in Kreis übergreifenden oder landesweit zu beantwortenden Fragestellungen
- Förderung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Begleitung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung und Schaffung von Anreizen, Angehörige und bürgerschaftlich Engagierte in die Arbeit für und mit den Betroffenen einzubinden, insbesondere, wenn diese in Einrichtungen leben
- Qualitätssicherung und anlassbezogener staatlicher Schutz in besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen, die nicht selbstverantwortlich geführt werden, und in stationären Einrichtungen, die den betroffenen Menschen nur vorübergehend Leistungen des Wohnens, der Pflege, Betreuung und hauswirtschaftlicher Versorgung anbieten
- Qualitätssicherung und umfassender staatlicher Schutz in stationären Einrichtungen, die darauf ausgerichtet sind, ihren Bewohnerinnen und Bewohnern Leistungen des Wohnens, der Pflege, Betreuung und hauswirtschaftlicher Versorgung anzubieten; gleichzeitig Schaffung von Anreizen für die Öffnung der Einrichtungen im Sinne des Normalitätsprinzips bzw. der Inklusion
- Förderung der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden, auch mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Rahmen der Qualitätssicherung und –prüfung
- Abbau überflüssiger bürokratischer Regelungen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt

Die finanzielle Absicherung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen ist im Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegegesetz) geregelt. Die nach der Reform der Pflegeversicherung anstehende Novellierung des Landespflegegesetzes wird auch entsprechende Maßnahmen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz einbeziehen. Alle Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der durch den Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Kosten für die Kommunen

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz Schleswig-Holstein stellt im Verhältnis zum bisherigen Heimgesetz keine quantitative Steigerung des Aufgabenumfanges der zuständigen Behörden dar. Einige Regelungen ermöglichen bzw. bewirken Veränderungen von Vollzugsschwerpunkten, die sogar zum Teil Aufwand reduzieren. Mit dem Gesetzentwurf ist somit keine Aufwandvermehrung verbunden; daher wird eine Ausgleichspflicht des Landes im Sinne des Konnexitätsprinzips nicht begründet.

3. Kosten für Träger von Einrichtungen und anderen Wohn- und Betreuungsformen

Mit dem Gesetzentwurf werden zeitgemäße Anforderungen an die Träger von Einrichtungen und von besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen formuliert, die Art und den Umfang ihrer Leistungen transparent zu machen sowie Angehörige und bürgerschaftlich Engagierte vermehrt einzubeziehen. Das kann in überschaubarem Maß Personalressourcen binden, vor allem in Einrichtungen, die dies bisher nicht umgesetzt haben. Dem stehen jedoch Entlastungen des Personals durch Verringerung des Bürokratieaufwandes gegenüber. Überdies verbessert die Wahrnehmung dieser Anforderung die Wettbewerbsfähigkeit der Angebote.

4. Verwaltungskosten

Es sind keine Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Heimgesetz zu erwarten.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Landtag ist mit Schreiben vom 21. Mai 2008 über den in die Anhörung gegebenen Gesetzentwurf unterrichtet worden.

F. Federführung

Die Federführung hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren.

Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein - Zweites Buch - (PGB II)

Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz
von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung

Vom

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

Abschnitt I
Allgemeines

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Grundsätze der Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz

Abschnitt II
Auskunft und Beratung

- § 3 Auskunft und Beratung
- § 4 Beratung und Hilfen in besonderen Fällen
- § 5 Zusammenarbeit bei Beschwerden

Zweiter Teil
Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Erprobungsregelungen

- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Stationäre Einrichtungen
- § 8 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen
- § 9 Betreutes Wohnen
- § 10 Selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften
- § 11 Weiterentwicklung stationärer Einrichtungen und Erprobung neuer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Dritter Teil
Voraussetzungen und Pflichten für den Betrieb
von besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen
sowie von stationären Einrichtungen

Abschnitt I
Betrieb besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

§ 12 Anforderungen an den Betrieb besonderer
Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

§ 13 Anzeige des Betriebs besonderer
Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Abschnitt II

Betrieb stationärer Einrichtungen, Mitwirkung und Prüfung

§ 14 Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung

§ 15 Anzeige des Betriebs einer stationären Einrichtung

§ 16 Sicherung und Stärkung der Mitwirkung

§ 17 Informationspflichten des Trägers

§ 18 Veröffentlichung von Prüf- und Tätigkeitsberichten

§ 19 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

§ 20 Prüfungen von stationären Einrichtungen

§ 21 Regelprüfungen in größeren Zeitabständen

Abschnitt III

Maßnahmen zur Qualitätssicherung in stationären Einrichtungen

§ 22 Beratung bei Mängeln

§ 23 Anordnungen

§ 24 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

§ 25 Untersagung

Vierter Teil

Sonstige Vorschriften

Abschnitt I

Verordnungsermächtigung, Übermittlung von Daten, Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit

§ 26 Verordnungsermächtigung

§ 27 Übermittlung von Daten

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Zuständige Behörden

Abschnitt II

Schlussbestimmungen

§ 30 Weitergeltung von Vorschriften

§ 31 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Verwirklichung der Rechte von volljährigen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung auf:

1. Wahrung und Förderung ihrer Selbständigkeit, Selbstbestimmung, der Selbstverantwortung, der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
2. Schutz ihrer Würde und Privatheit sowie ihrer Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen,
3. Sicherung einer Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entspricht,
4. Wahrung ihrer Interessen als Verbraucherinnen und Verbraucher,
5. Einhaltung der den Trägern von Diensten und Einrichtungen ihnen gegenüber obliegenden Pflichten.

Bei der Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzes und bei der Ausübung von Ermessen ist zu beachten, dass diese Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

§ 2 Grundsätze der Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz

(1) Der Umfang staatlich gewährleisteten Schutzes für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung richtet sich nach dem Grad ihrer Abhängigkeit, der sich aus der Wohn-, Pflege- und Betreuungssituation ergibt. Dabei ist Art und Umfang der Inanspruchnahme von Leistungen der Pflege, der Betreuung oder der hauswirtschaftlichen Versorgung und der vertraglichen Gestaltung der Wohn- und Dienstleistungsverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Träger von stationären Einrichtungen, von besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sowie Anbieter von Leistungen der Pflege und Betreuung haben sich für die Begleitung der Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung durch Angehörige und bürgerschaftlich Engagierte zu öffnen und sollen deren Mitwirkung ermöglichen.

(3) Öffnung, Begleitung und Mitwirkung in den Einrichtungen sollen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und den Schutz für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung stärken. Bei Entscheidungen nach §§ 11 und 21 ist das Maß der Umsetzung von Öffnung, Begleitung und Mitwirkung zu berücksichtigen.

(4) Zur Umsetzung des Gesetzeszwecks unterstützt das Land insbesondere familiäres und bürgerschaftliches Engagement durch Information, Beratung und Förderung geeigneter Maßnahmen.

(5) Dieses Gesetz soll auch zur Sicherung der entsprechenden Rechte nach der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen beitragen. Die Charta ist in den Einrichtungen und besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach §§ 7 und 8 durch Aushang bekannt und auf Anfrage unentgeltlich zugänglich zu machen.

Abschnitt II Auskunft und Beratung

§ 3 Auskunft und Beratung

(1) Für eine umfassende Auskunft und Beratung der Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung fördert das Land unbeschadet der bestehenden Beratungsstellen Angebote einer neutralen Auskunft und Beratung mit einer landesweiten oder auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt bezogenen Ausrichtung.

(2) Die zuständigen Behörden informieren und beraten

1. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beiräte und Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Einrichtungen im Sinne der §§ 7 bis 10 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner solcher Einrichtungen und
3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von Einrichtungen im Sinne der §§ 7 bis 10 anstreben oder derartige Einrichtungen betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Einrichtungen.

§ 4 Beratung und Hilfen in besonderen Fällen

Für akuten Beratungsbedarf, bei Belastungssituationen oder bei Gewalt in der Pflege oder Betreuung soll unbeschadet der Möglichkeit, sich an die zuständige Behörde zu wenden, ein landesweites Krisentelefon vorgehalten werden.

§ 5

Zusammenarbeit bei Beschwerden

Beschwerden, die bei einer Beratungsstelle nach § 3 Abs. 1 oder beim Krisentelefon nach § 4 erhoben werden und von diesen nicht bearbeitet werden können, sollen nach Einwilligung der Beschwerde führenden Person an die zuständigen Stellen unverzüglich weitergeleitet werden. Mit Einwilligung der Beschwerde führenden Person können Einrichtungen des Verbraucherschutzes und andere Organisationen oder Stellen, die Interessen von Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf wahrnehmen, eingebunden werden.

Zweiter Teil

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Erprobungsregelungen

§ 6

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich abweichender Regelungen in §§ 8 bis 10 für

1. volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung,
2. volljährige Menschen, die von Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedroht sind,

und die in einer stationären Einrichtung oder in einer besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsform leben.

(2) Der erste Teil des Gesetzes gilt auch für

1. volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung,
2. volljährige Menschen, die von Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedroht sind,

und die nicht in einer stationären Einrichtung oder in einer besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsform leben.

§ 7

Stationäre Einrichtungen

(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgerichtete Einrichtungen,

1. in denen volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung länger als drei Monate wohnen können sowie Leistungen der Pflege, der Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung erhalten oder erhalten können,
2. die entgeltlich betrieben werden,
3. in denen die Bewohnerinnen und Bewohner keinen Einfluss auf den Wechsel sowie die Anzahl der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner haben und

4. in denen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung Leistungen des Wohnens, der Pflege, der Betreuung und der hauswirtschaftlichen Versorgung vertraglich nicht mit verschiedenen Leistungserbringern einzeln regeln können.

(2) Für stationäre Einrichtungen, die auf einen vorübergehenden Verbleib bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgerichtet sind, für teilstationäre Einrichtungen und für Einrichtungen, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung wohnen, gelten §§ 8 und 12 entsprechend.

§ 8

Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

(1) Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung zwei oder drei Leistungen des Wohnens, der Pflege, der Betreuung oder der hauswirtschaftlichen Versorgung vertraglich zwingend in Anspruch nehmen müssen oder diese Leistungen vorübergehend bis zu einer Dauer von drei Monaten erhalten oder erhalten können. Dies sind insbesondere:

1. Wohn- und Hausgemeinschaften, die nicht gemäß § 10 selbstverantwortlich geführt werden,
2. stationäre Hospize,
3. Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege,
4. Einrichtungen der Kurzzeitpflege,
5. Altenheime,
6. Wohngemeinschaften und Tagesstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung oder einer Suchterkrankung.

(2) Bei besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen erfolgt eine Prüfung der Anforderungen nach § 12 nur, wenn der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese nicht erfüllt sind. § 20 gilt hinsichtlich der anlassbezogenen Prüfungen entsprechend. Regelprüfungen finden nicht statt.

(3) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Versorgungsform im Sinne des Absatzes 1 ohne Anzeige nach § 13 betrieben wird, kann die zuständige Behörde Prüfungen in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 und 3 bis 8 vornehmen.

(4) §§ 17 und 18 Abs. 4 sowie Abschnitt III des dritten Teils gelten entsprechend.

§ 9

Betreutes Wohnen

(1) Betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wohnkonzept, bei dem Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer einer Wohnung vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern anzunehmen und bei dem die

über die Grundleistungen hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen (zusätzliche Leistungen) von den Bewohnerinnen und Bewohnern frei wählbar sind. Das Wohnkonzept Betreutes Wohnen bedarf der Zertifizierung durch eine anerkannte Stelle. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Näheres über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zertifizierung zu regeln.

(2) Die Vorschriften des dritten und vierten Teils gelten nicht für das Betreute Wohnen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften

(1) Ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften sind nach diesem Gesetz selbstverantwortlich geführt, wenn

1. eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Mieterinnen und Mietern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen über die wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinschaft vorliegt,
2. die Vermietung und die Pflege- und Betreuungsleistung vertraglich und tatsächlich getrennt sind,
3. Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung tatsächlich frei gewählt werden können,
4. das Hausrecht von den Mieterinnen und Mietern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen uneingeschränkt ausgeübt werden kann und
5. die Alltagsgestaltung maßgeblich von den Mieterinnen und Mietern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen bestimmt wird.

(2) Die Vorschriften des dritten und vierten Teils gelten nicht für selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohn- oder Hausgemeinschaften. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Weiterentwicklung stationärer Einrichtungen und Erprobung neuer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Zur Weiterentwicklung vorhandener stationärer Einrichtungen und zur Erprobung neuer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen kann die zuständige Behörde von der Anwendung einzelner Bestimmungen des dritten und vierten Teils absehen, wenn insbesondere die

1. Öffnung der Einrichtung durch Umsetzung der Grundsätze nach § 2 Abs. 2 und 3 oder
2. gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

dadurch gefördert und die Verwirklichung des Gesetzeszwecks nach § 1 gewährleistet wird. Dies ist durch die Vorlage einer entsprechenden Konzeption einschließlich einer entsprechenden Qualitätssicherung nachzuweisen. Die Nutzerinnen und Nutzer oder die für sie vertretungsberechtigten Personen sind vor der Erteilung einer Befrei-

ung zu beteiligen. Die Befreiung ist erstmalig auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Diese Frist kann bis auf weitere fünf Jahre verlängert werden. Bei Bewährung kann die Befreiung auf Dauer erteilt werden.

Dritter Teil

Voraussetzungen und Pflichten für den Betrieb von besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sowie von stationären Einrichtungen

Abschnitt I

Betrieb besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

§ 12

Anforderungen an den Betrieb besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

(1) Die Leistungen in den besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sind entsprechend der Konzeption nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse zu erbringen. Hierzu gehören auch

1. das Konzept für das Qualitätsmanagement,
2. das Konzept des Beschwerdemanagements,
3. die Darstellung der geplanten Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrechte,
4. Angaben, in welcher Weise bürgerschaftliches Engagement mitwirken kann.

(2) § 14 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 13

Anzeige des Betriebs besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

(1) Die Absicht zur Aufnahme des Betriebs einer besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsform ist der zuständigen Behörde mindestens drei Monate vorher anzuzeigen. Die Anzeige muss insbesondere umfassen:

1. die Namen und Anschriften des Trägers und des Betriebs,
2. den Namen, die berufliche Ausbildung und den beruflichen Werdegang der Leitung des Betriebs sowie der Pflegedienstleitung oder der entsprechenden Leitung in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen,
3. die Nutzungsart des Betriebs und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. den Nachweis darüber, dass eine Beratung hinsichtlich der Belange des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 23 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 12), durch die zuständigen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte stattgefunden hat,

5. die Konzeption einschließlich der vorgesehenen Leistungen und deren personellen Sicherstellung,
6. ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abzuschließenden Verträge.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben anfordern, soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb erwartet werden kann. Stehen die Leitung, die Pflegedienstleitung oder die entsprechende Leitung in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Angabe nach Aufnahme des Betriebs unverzüglich nachzuholen.

(3) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Wer beabsichtigt, den Betrieb ganz oder teilweise einzustellen oder die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind Angaben über die nachgewiesene anderweitige Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu machen.

Abschnitt II

Betrieb stationärer Einrichtungen, Mitwirkung und Prüfung

§ 14

Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung

- (1) Die Träger und die Leitungen der stationären Einrichtung müssen insbesondere
 1. eine angemessene Qualität des Wohnens, der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern,
 2. bei Menschen mit Behinderung ihre Eingliederung und eine möglichst selbst bestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und gewährleisten; in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen sind für die Bewohnerinnen und Bewohner Betreuungs- und Förderpläne aufzustellen und deren Umsetzung aufzuzeichnen,
 3. für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner Pflegeplanungen aufstellen und deren Umsetzung verständlich und übersichtlich aufzeichnen,
 4. ein anerkanntes Verfahren zur Sicherung der Qualität der Leistungen anwenden,
 5. ein Beschwerdemanagement betreiben und das Verfahren transparent machen,
 6. sicherstellen, dass die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt und die in der Pflege Beschäftigten mindestens einmal im Jahr über den sachgemäßen Umgang mit Arzneimitteln beraten werden.

Bei der Prüfung der Anforderungen sind Besonderheiten der Einrichtung hinsichtlich der Größe, der zu betreuenden Menschen und der zugrunde liegenden Konzeption

sowie des Hilfsbedarfs zu berücksichtigen.

(2) Der Träger einer stationären Einrichtung muss

1. die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der stationären Einrichtung, besitzen,
2. sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten sowie ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
3. die Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bieten sowie die Angemessenheit der Entgelte beachten,
4. die Einhaltung der Verordnung nach § 26 und der bundesrechtlichen Vorschriften für die Leistungen an Träger und Beschäftigte gewährleisten,
5. die den Bewohnerinnen und Bewohnern vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen.

§ 15

Anzeige des Betriebs einer stationären Einrichtung

(1) Wer den Betrieb einer stationären Einrichtung aufnehmen will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 14 erfüllt.

(2) § 13 gilt entsprechend.

§ 16

Sicherung und Stärkung der Mitwirkung

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung wirken über einen Beirat an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mit. Die Mitwirkung fördert die Selbstbestimmung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dabei sind auch Regelungen der Mitbestimmung und der Einbeziehung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten vorzusehen. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung in der Einrichtung und auf die Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen. Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder des Beirats haben einen Anspruch auf unentgeltliche Vermittlung der für ihre Aufgaben notwendigen Kenntnisse; die Kosten trägt der Träger der Einrichtung.

(2) Die zuständigen Behörden und die Einrichtung bieten den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Mitgliedern des Beirats Beratung über die Wahl und Befugnisse des Beirats an sowie über Möglichkeiten des Beirats, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in den sie betreffenden Angelegenheiten der Einrichtung zur Geltung zu bringen.

(3) Die Träger der Einrichtungen haben fördernd auf die Bildung eines Beirats hinzuwirken und seine Tätigkeit zu unterstützen.

(4) Für die Zeit, für die ein Beirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung bestellt. Sie oder er ist von der zuständigen Behörde zu unterstützen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die für ihre Tätigkeit entstehenden erforderlichen Kosten übernimmt der Träger der Einrichtung.

§ 17

Informationspflichten des Trägers

Der Träger einer stationären Einrichtung ist verpflichtet,

1. allen Interessierten Informationsmaterial in verständlicher Sprache über Art, Umfang und Preise seiner angebotenen Leistungen zur Verfügung zu stellen und diese Informationen auf Wunsch mündlich zu erläutern,
2. die Bewohnerinnen und Bewohner über Beratungsstellen und Krisentelefone durch entsprechenden Aushang zu unterrichten,
3. die Bewohnerinnen und Bewohner über die Tätigkeit der zuständigen Behörde zu informieren und eine Ansprechperson zu benennen.

§ 18

Veröffentlichung von Prüf- und Tätigkeitsberichten

(1) Die zuständige Behörde hat nach Regelprüfungen gemäß § 20 Abs. 1 Berichte über ihre Feststellungen zu veröffentlichen. Die Berichte umfassen eine von der Einrichtung erstellte Darstellung ihres Leistungsangebots, die wesentlichen Feststellungen der zuständigen Behörde hinsichtlich der Stärken und Schwächen sowie eine Stellungnahme der Einrichtung hierzu. Liegt eine Stellungnahme des Beirats oder der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers nach § 16 Abs. 1 und 4 im Rahmen der Beteiligung nach § 20 Abs. 5 Satz 3 vor, ist diese in die Veröffentlichung einzubeziehen.

(2) Die Gliederung, die Inhalte und die Darstellungsweise der Veröffentlichung werden von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Landespflegeausschuss festgelegt. Kommt das Einvernehmen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Stande, entscheidet das zuständige Ministerium. Die Veröffentlichung von Prüfergebnissen von Einrichtungen der Behindertenhilfe hat sich an der Veröffentlichungsform bei Pflegeeinrichtungen zu orientieren.

(3) Ist die Prüfung arbeitsteilig mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung durchgeführt worden, sollen auch die wesentlichen Feststellungen aus dessen Prüfbericht und eine Stellungnahme der Einrichtung hierzu einbezogen werden.

(4) Die zuständigen Behörden berichten alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit, die Situation der stationären Einrichtungen sowie die Lebenssituation der betroffenen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung (Tätigkeitsbericht). Die Struktur

des Tätigkeitsberichts erarbeitet das zuständige Ministerium gemeinsam mit den zuständigen Behörden. Aus den Tätigkeitsberichten erstellt das zuständige Ministerium einen Landesbericht.

(5) Die Berichte sind im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen und unentgeltlich zugänglich zu machen. Die Berichte nach Absatz 1 und 3 sind den Beiräten und Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprechern nach § 16 Abs. 1 und 4 schriftlich zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sind verpflichtet, insbesondere mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten. Hierzu stimmen sie ihre Aufgaben insbesondere durch Information und Beratung, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab.

(2) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit nach Absatz 1 bilden die dort genannten Beteiligten eine Arbeitsgemeinschaft jeweils für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde. Mehrere Arbeitsgemeinschaften können eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft bilden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Der Vorsitz und die Geschäftsführung werden im Wechsel zwischen den beteiligten zuständigen Behörden wahrgenommen. Die Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Auf Verlangen des Verbandes der privaten Krankenversicherung ist diese in die Arbeitsgemeinschaften einzubeziehen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 2 arbeiten mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammen, insbesondere mit den nach der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 13. August 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 242) für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen, der Bauaufsicht, den Betreuungsbehörden und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Trägern von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, den Verbänden und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes sowie mit den Verbänden der an der Pflege- und Betreuung beteiligten Berufsgruppen. Bei Bedarf sollen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften hinzugezogen werden.

(4) Die zuständigen Behörden stellen für ihre verschiedenen Aufgabenbereiche sicher, dass die Prüfungen in den Einrichtungen in abgestimmter Form vorgenommen werden.

(5) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden berichten jährlich über Art und Inhalt der im nächsten Jahr geplanten Zusammenarbeit mit den in Absatz 1 und 3 genannten Behörden und Stellen. Sie berichten dabei auch über die Zusammenarbeit mit diesen Behörden und Stellen im vergangenen Jahr. Der Bericht ist jeweils

zum 31. März eines Jahres vorzulegen, erstmals zum 31. März 2010. Der Entwurf des Berichts ist den in Absatz 1 und 3 genannten Behörden und Stellen jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres vorzulegen. Werden bis zum Ablauf des nächsten Kalendermonats keine Einwendungen erhoben, gilt der Bericht als angenommen. Kann über einzelne Inhalte des Berichts kein Einvernehmen erzielt werden, ist in den Bericht auch die Stellungnahme der jeweiligen Behörde oder Stelle aufzunehmen. Der Bericht ist im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen und unentgeltlich zugänglich zu machen.

§ 20

Prüfungen von stationären Einrichtungen

(1) Die Einrichtungen werden von den zuständigen Behörden daraufhin geprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nach § 14 erfüllen. Die Prüfungen erfolgen wiederkehrend (Regelprüfungen) oder Anlass bezogen und sollen grundsätzlich unangemeldet durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden führen in jeder stationären Einrichtung grundsätzlich mindestens eine Regelprüfung in jedem Jahr durch. Diese bezieht sich auf die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität), den Ablauf, die Durchführung und Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität) und auf die Erzielung eines fachgerechten individuellen Pflege- und Betreuungszustandes und der Lebensqualität (Ergebnisqualität). Zur Nachtzeit sind Prüfungen nur zulässig, wenn und soweit das Ziel der Prüfung nicht zu anderen Zeiten erreicht werden kann. Der Schwerpunkt der Überprüfung liegt auf der Struktur- und Prozessqualität.

(2) Es sind gleichzeitige und arbeitsteilige Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung anzustreben. Bei Prüfungen von Einrichtungen der Eingliederungshilfe soll der Träger der Sozialhilfe beteiligt werden. Das zuständige Ministerium und die Landesverbände der Pflegekassen können eine Vereinbarung über die zeitlich befristete Wahrnehmung von Prüfaufgaben der zuständigen Behörde und des Medizinischen Dienstes treffen, soweit deren Prüfgegenstand inhaltlich übereinstimmt.

(3) Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung der Einrichtung haben auf Verlangen der zuständigen Behörden die zur Durchführung dieses Gesetzes und einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung erforderliche Auskünfte mündlich und schriftlich unentgeltlich zu erteilen. Sie sind verpflichtet, auf Nachfrage Kopien von Unterlagen, die für die Prüfung notwendig sind und vor Ort nicht in angemessener Zeit geprüft werden können, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Träger einer Einrichtung hat Aufzeichnungen über den Betrieb nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu erstellen und in der zu prüfenden Einrichtung einsehbar zu machen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und deren Ergebnisse sind so zu dokumentieren, dass sich der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtung prüfen lässt.

(5) Die von der zuständigen Behörde mit den Prüfungen der Einrichtungen beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten. Soweit diese dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, gilt dies nur mit deren Zustimmung;
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. sich mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Beirat oder der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher in Verbindung zu setzen,
4. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
5. die Aufzeichnungen nach Absatz 4 einzusehen,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 sind über Prüfungen zu unterrichten. Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sind, soweit möglich, an Prüfungen zu beteiligen und über wesentliche Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten. Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sind berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben. Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung der Einrichtung haben die Beteiligung zu dulden. Die zuständigen Behörden können zu ihren Prüfungen weitere sach- und fachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Durchführung der Prüfungen ist auf den laufenden Betrieb der Einrichtung und auf die Belange der Bewohnerinnen und Bewohner Rücksicht zu nehmen.

(6) Zur Abwendung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit können Grundstücke und Räume, die dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der oder die Auskunftspflichtige und die Bewohnerinnen und Bewohner haben Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(7) Die Träger der Einrichtungen können die Landesverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, oder anerkannte Sachverständige bei Prüfungen hinzuziehen.

(8) Auskunftspflichtige und Beschäftigte sind vor der Prüfung auf ihre Zeugnisverweigerungsrechte hinzuweisen.

§ 21

Regelprüfungen in größeren Zeitabständen

(1) Eine Einrichtung kann von Regelprüfungen zeitlich befristet, höchstens jedoch drei Jahre, befreit werden, wenn sie

1. in dem gleichen Jahr bereits durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Träger der Sozialhilfe umfassend geprüft worden ist oder noch geprüft wird oder
2. durch geeignete und nachprüfbare Unterlagen nachweist, dass sie den Gesetzeszweck bereits seit längerer Zeit erreicht und hierfür auch für die Zukunft besondere Vorkehrungen getroffen hat; der Träger der Einrichtung muss darlegen, dass und

mit welchen Maßnahmen er den Gesetzeszweck auch in Zukunft verlässlich verwirklichen wird.

(2) Die zuständige Behörde stellt die Voraussetzungen und die Dauer der Freistellung von Regelprüfungen durch Bescheid fest. Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 ist hierüber zu unterrichten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesetzeszweck vom Träger der Einrichtung nicht mehr erreicht wird, ist der Bescheid aufzuheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufhebung haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt III

Maßnahmen zur Qualitätssicherung in stationären Einrichtungen

§ 22

Beratung bei Mängeln

(1) Ist von der zuständigen Behörde festgestellt worden, dass in einer Einrichtung Anforderungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt werden (Mängel), hat sie den Träger der Einrichtung über Möglichkeiten der Beseitigung der Mängel zu beraten und für deren Beseitigung eine angemessene Frist zu setzen. Das Gleiche gilt, wenn nach der Anzeige gemäß § 15 vor der Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung Mängel festgestellt werden.

(2) An einer Beratung nach Absatz 1 ist der Träger der Sozialhilfe, mit dem eine leistungsrechtliche Vereinbarung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch besteht, zu beteiligen, wenn die Beseitigung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Satz 1 gilt entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialleistungsträger, wenn mit ihnen oder ihren Landesverbänden leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Elften oder Fünften Buch Sozialgesetzbuch bestehen. Soweit Mängel in Einrichtungen festgestellt werden, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung wohnen, ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Beratung zu beteiligen.

(3) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel das Verbleiben in der Einrichtung nicht zuzumuten, unterstützt die zuständige Behörde sie und ihre Angehörigen dabei, eine angemessene andere Unterkunft und Betreuung mit zumutbaren Bedingungen zu finden.

§ 23

Anordnungen

(1) Werden festgestellte Mängel auch nach einer Beratung gemäß § 22 nicht abgestellt, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Träger der Einrichtung Anordnungen mit angemessener Fristsetzung erlassen. § 22 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Werden erhebliche Mängel festgestellt, können Anordnungen ohne vorhergehende Beratung getroffen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anordnungen sind so weit wie möglich nach den für die Einrichtung geltenden leistungsrechtlichen Vereinbarungen nach dem Achten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auszugestalten. Können Anordnungen zu einer Erhöhung der Vergütung oder Pflegesätze führen, ist mit dem Träger der Sozialhilfe, der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe Einvernehmen anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2 können der Träger der Einrichtung oder die zuständige Pflegekasse Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.

(4) Kann aufgrund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, kann die zuständige Behörde für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner untersagen (Belegungsstopp).

§ 24

Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Dem Träger ist die weitere Beschäftigung der Leitung, einer oder eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeiten erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und hat der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der stationären Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn die Befugnisse der Behörde nach den §§ 20, 22 und 23 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Betriebs vorliegen. Die kommissarische Leitung endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.

(3) § 23 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Untersagung

(1) Die Aufnahme des Betriebs oder der Betrieb einer Einrichtung ist von der zuständigen Behörde zu untersagen, wenn die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb nach diesem Gesetz nicht erfüllt sind und weder Beratungen noch Anordnungen dazu geführt haben, dass die Einrichtung ordnungsgemäß betrieben wird. Ohne vorherige Beratung oder Anordnung ist der Betrieb zu untersagen, wenn eine

Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit von Bewohnerinnen oder Bewohnern besteht.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger

1. die Anzeige nach § 15 unterlassen oder bei der Anzeige unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 oder 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem Verbot nach § 24 Abs. 1 weiterbeschäftigt,
4. gegen § 14 Abs. 1, 3 oder 4 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), oder gegen eine nach § 14 Abs. 7 des Heimgesetzes erlassene Rechtsverordnung verstößt.

Vierter Teil Sonstige Vorschriften

Abschnitt I Verordnungsermächtigung, Übermittlung von Daten, Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit

§ 26 Verordnungsermächtigung

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Näheres zur Durchführung dieses Gesetzes bei stationären Einrichtungen zu regeln für

1. die persönlichen und fachlichen Anforderungen der Leitung und der Beschäftigten der Einrichtung,
2. die baulichen Anforderungen für die Räume, insbesondere die Wohn-, Gemeinschafts-, Therapie- und Wirtschaftsräume, sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und technischen Einrichtungen,
3. die Wahl des Beirats und die Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers sowie Art, Umfang und Form der Mitwirkung oder Mitbestimmung nach § 16 Abs. 1 und 4,
4. die einzelnen Pflichten und das Verfahren für die Aufzeichnung und Aufbewahrung nach § 20 Abs. 4.

§ 27

Übermittlung von Daten

(1) Die nach § 19 Abs. 1 zur Zusammenarbeit Verpflichteten sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die für die Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei den Prüfungen gewonnenen wesentlichen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten von der zuständigen Behörde in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden, soweit dies für die Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die betroffenen Bewohnerinnen oder Bewohner sind hierüber zu unterrichten. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängerinnen oder Empfängern nicht für andere Zwecke verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens zwei Jahre nach der Übermittlung zu löschen. Die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner können verlangen, über die nach Satz 1 übermittelten Daten nähere Auskünfte zu erhalten.

(3) Die sach- und fachkundigen Personen nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und § 20 Abs. 5 Satz 6 dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner einsehen, jedoch nicht speichern oder an Dritte übermitteln.

(4) Bei der Veröffentlichung von Prüfberichten dürfen Daten nur in anonymisierter Form verwendet werden. Die Feststellungen sind so zu fassen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Betroffene oder Beteiligte möglich sind.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach § 13 oder § 15 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. eine Auskunft nach § 20 Abs. 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nach § 20 Abs. 5 oder 6 nicht duldet,
3. gegen eine bestandskräftige Anordnung nach § 23 verstößt,
4. Personen entgegen einem bestandskräftigen Verbot nach § 24 Abs. 1 weiterbeschäftigt,
5. eine Einrichtung oder Versorgungsform betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 25 untersagt worden ist,
6. gegen Bestimmungen der Verordnung nach § 26 verstößt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie 6 und 7 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfundsiebzigtausend Euro geahndet werden.

§ 29 Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte. Diese führen die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen betraut werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere berufliche Erfahrungen besitzen.

Abschnitt II Schlussbestimmungen

§ 30 Weitergeltung von Vorschriften

Es gelten weiter

1. §§ 5 bis 9, § 10 Abs. 1 Satz 3 sowie §§ 14 und 21 in Verbindung mit § 14 des Heimgesetzes,
2. § 13 Abs. 1 Satz 2 des Heimgesetzes bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 26 Nr. 4,
3. die aufgrund des Heimgesetzes erlassenen Verordnungen für die in § 26 Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 26,
4. die aufgrund § 14 Abs. 7 des Heimgesetzes erlassenen Verordnungen,
5. § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Heimrecht vom 11. Juni 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 302).

§ 31 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein misst dem Schutz der Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und der Förderung einer menschenwürdigen Versorgung einen besonderen Rang bei (Artikel 5a der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Dieser Verfassungsauftrag hat in gleicher Weise Bedeutung für Menschen mit Behinderung. Als Ergebnis der Föderalismusreform hat das Land Schleswig-Holstein die Möglichkeit erhalten, auch über eine Novellierung des Heimgesetzes – bisher Bundesrecht – diesen Verfassungsauftrag in ein zeitgemäßes Landesrecht umzusetzen.

Mit dem vorliegenden „Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung“ wird der Auftrag nach Artikel 5a der Landesverfassung inhaltlich nach folgenden Grundsätzen ausgestaltet:

Schutz gewährleisten und Selbstbestimmung stärken

Der Schutz von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bleibt eine sozialstaatliche Aufgabe. Sie soll weiterhin durch die Aufsichtsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte wahrgenommen werden. Wie umfassend Schutz von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung zu gewährleisten ist, bestimmt sich vorrangig nach ihrer Abhängigkeits- und Gefährdungssituation. Möglichkeiten von Betroffenen und Angehörigen, sich über Art, Umfang und Entgelt von Leistungen der Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft zu informieren und entsprechende Leistungsanbieter frei wählen zu können, haben mittelbar weitere Auswirkungen auf das Schutzbedürfnis. Transparenz der Angebote ermöglicht zudem mehr Selbstbestimmung der Menschen mit individuellem Pflegebedarf oder Behinderung bei der Gestaltung sehr persönlicher und die Lebenswirklichkeit direkt beeinflussender Dienstleistungen.

Da die meisten Menschen auch im Falle der Pflegebedürftigkeit oder Behinderung möglichst selbstbestimmt und selbständig leben möchten, ist es erstes Ziel des Gesetzes, die ihnen bei ihrer Entscheidung für notwendige Pflege- und Betreuungsangebote zugängliche Information zu verbessern, Beratungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Anlaufstellen für belastende sowie für Krisensituationen vorzuhalten. Daraus folgt eine Neuausrichtung des Geltungsbereichs, der im ersten Teil Vorschriften zur Stärkung von Belangen des Verbraucherschutzes für alle Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung enthält – auch für diejenigen, die von Pflegebedürftigkeit oder Behinderung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) bzw. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) bedroht sind.

Die Stärkung der Kompetenzen, der Souveränität und der Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe der vom Gesetz erfassten Menschen, die Einbeziehung von Angehörigen und von bürgerschaftlich engagierten Personen, die Öffnung der Einrichtungen zur Begleitung des betreffenden Personenkreises und die Qualität der Versorgung sollen vor allem durch entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote gefördert werden. Die Haushaltslage des Landes gebietet es derzeit, den Umfang der finanziell relevanten Unterstützung des Landes von haushaltsrechtlichen

Maßgaben abhängig zu machen. Der Kernbereich - ein niedrigschwelliges Hilfeangebot in akuten Krisensituationen (Krisentelefon) und eine unabhängige Beratung vor allem in kreisübergreifenden oder landesweit zu beantwortenden Fragestellungen der Pflege - werden aber schon jetzt verankert.

Transparenz für alle Interessierten und Betroffenen in Fragen der Wohnsituation und Dienstleistungen ist von hoher Bedeutung. Deswegen betont das Gesetz die Verantwortung von Anbietern der Pflege- und Betreuungsdienstleistungen für Darstellung, Qualität und Ausgewogenheit ihrer Angebote und für interessengerechte Vertragsgestaltung.

Schutz in verschiedenen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen gewährleisten

Im zweiten Teil des Gesetzes wird der Geltungsbereich für stationäre Einrichtungen und andere Wohn- Pflege- und Betreuungsformen geregelt. Das bisherige Heimgesetz des Bundes umfasst Vorschriften für Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen aufzunehmen und ihnen Wohnraum zu überlassen, Dienstleistungen der Hauswirtschaft, Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder solche Dienstleistungen als Angebot vorzuhalten. Der überkommene, mit Fürsorge und Abhängigkeit assoziierte Begriff des Heims wird durch den Begriff der „stationären Einrichtung“ ersetzt. Zum Schutz der Rechte und Interessen von Menschen in stationären Einrichtungen, in denen Leistungen in allen Lebensbereichen (des Wohnens, der Betreuung, der Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung) durch ein und denselben Leistungsanbieter gewährleistet wird, wird von der zuständigen Behörde durch grundsätzlich mindestens eine Regelprüfung pro Jahr festgestellt, ob die stationäre Einrichtung den Anforderungen und dem Zweck dieses Gesetzes entspricht.

In Einrichtungen, die durch die Einbindung bürgerschaftlich Engagierter, durch erweiterte Mitwirkungsformen oder andere Maßnahmen der Öffnung ein hohes Maß an Transparenz erreicht haben, und die öffentliche Aufmerksamkeit zulassen und fördern, kann das Ausmaß ordnungsrechtlicher Kontrolle bei Wahrung des Schutzzgedankens flexibler gehandhabt werden. Einrichtungen des Betreuten Wohnens und selbstverantwortlich geführte Wohn- und Hausgemeinschaften fallen nicht unter die ordnungsrechtlichen Teile dieses Gesetzes (dritter und vierter Teil). Unbenommen ist es jedoch Bewohnerinnen und Bewohnern, sich anlassbezogen behördlicher oder anderer Hilfe zu versichern.

Neu aufgenommen sind Regelungen für die Qualitätssicherung und -prüfung von nicht stationären Formen des Wohnens, der Pflege und der Betreuung oder von Wohn- und Betreuungsformen, die nur vorübergehend (bis zu drei Monaten) Pflege und Versorgung gewährleisten. Aufgrund der Abhängigkeit von ein und demselben Leistungsanbieter in mehr als nur einer den Lebensbereich prägenden Dienstleistung bleibt durchaus ein Schutzbedürfnis. Andererseits besteht das Betreuungsverhältnis nur befristet; der selbstbestimmte Wechsel des Anbieters ist leichter als in stationär auf Dauer angelegten Lebensverhältnissen. Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen fallen daher nur anlassbezogen unter die ordnungsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes. Wesentliches Merkmal von Hospizen z. B. ist zudem die dauerhafte und regelhafte Einbindung sowohl von Angehörigen als auch von bürgerschaftlich

Engagierten, so dass hier eine kontinuierliche gesellschaftliche Aufmerksamkeit bereits konzeptionell verankert ist. Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben einen hohen Wechsel von Nutzerinnen und Nutzern sowie schon aufgrund des reaktivierenden und rehabilitativen konzeptionellen Ansatzes starke Öffnungsmerkmale.

Im Sinne dieses Gesetzes wird der Schutz durch Qualitätsanforderungen an die besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen u. a. durch Informationspflichten, durch die Etablierung eines Beschwerdemanagements und durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements gewährleistet. Bei Beschwerden oder Hinweisen zu Verstößen gegen die Anforderungen nach §§ 12 und 13 führt die zuständige Behörde anlassbezogen eine Prüfung durch.

Im dritten Teil des Gesetzes werden die Anforderungen an stationäre Einrichtungen, neue Mitwirkungsformen und Erprobungs- bzw. Weiterentwicklungsmöglichkeiten von Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen und die Aufgaben sowie Befugnisse der zuständigen Behörde geregelt. Hierbei sind auch die in der Fachöffentlichkeit seit Jahren diskutierten Forderungen nach Entbürokratisierung aufgegriffen und umgesetzt worden.

Insgesamt folgt die Anwendung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes der Prämisse, soviel Normalität wie möglich zuzulassen, wenn der mit diesem Gesetz weiterhin beabsichtigte Schutz durch andere Verantwortungsebenen gewährleistet wird.

Der Verfassungsauftrag nach Artikel 5a der Landesverfassung wird weiter im Einzelnen folgendermaßen wahrgenommen:

Sicherstellung der Rechte und des Schutzes von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung, unabhängig von den gewählten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen.

Das Gesetz wählt statt der überkommenen einrichtungsbezogenen Sichtweise des Heimgesetzes insbesondere im ersten Teil einen aus Sicht der betroffenen Menschen formulierten Ansatz. Alle - in notwendiger Abgrenzung zum SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) - volljährigen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung, aber auch solche, die eine entsprechende Lebenssituation erwarten, haben unabhängig von der gewählten Wohn-, Pflege- und Betreuungsform grundsätzlich Anspruch auf die vorgesehenen Schutz- und Fördermaßnahmen nach dem ersten Teil. Dazu gehören Auskunfts- und Beratungsansprüche, die Gewährleistung der Beratung und Hilfe in akuten Fällen sowie die Beratung bei Beschwerden. Einrichtungen des Verbraucherschutzes und andere geeignete Institutionen können ebenfalls einbezogen werden. Der Beratungsauftrag an die zuständigen Behörden erstreckt sich auch auf den Bereich der neuen bzw. alternativen Wohnformen.

Förderung der Teilhabe und der Stärkung persönlicher Kompetenz - Mitverantwortung von an der Pflege und Betreuung beteiligten Personen; bürgerschaftlicher Einsatz

In Abkehr von der institutionellen Sichtweise des Heimgesetzes verfolgt das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz einen personenbezogenen Ansatz. Die Förderung der Teilhabe und die Stärkung persönlicher Kompetenz ist Ausdruck dieses personenbezogenen Ansatzes. Das Gesetz fördert die Vernetzung der Kontrollebenen mit den Möglichkeiten der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit hin zu einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung. Daher gilt es Möglichkeiten zu schaffen, alle an der Pflege und Betreuung Beteiligten bis hin zu bürgerschaftlich Engagierten mit einzubeziehen. Dies soll durch einen erweiterten Auskunfts- und Beratungsanspruch erreicht werden (§§ 3 und 17). Anbieter von Dienstleistungen der Pflege und Betreuung haben sich für die Begleitung durch Angehörige und bürgerschaftlich Engagierte zu öffnen und sollen mehr Mitwirkung ermöglichen (§ 2 Abs.3). § 5 verpflichtet Beratungsstellen und das Krisentelefon nach § 4 sowie weitere Instanzen, eng zugunsten der Verwirklichung des Gesetzeszwecks für die Betroffenen zusammen zu arbeiten.

Situations- und bedarfsbestimmte Wahrnehmung von Schutzbelangen der Betroffenen in den verschiedenen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Eines der zentralen Anliegen des Gesetzes ist es, für die besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen eine an den Interessen der Menschen orientierte Ausgewogenheit zwischen den Schutzbelangen der Bewohnerinnen und Bewohner einerseits und einer möglichst großen Entscheidungsfreiheit des Einzelnen andererseits zu berücksichtigen. Behördlicher Eingriff soll nicht in Bevormundung enden. Dennoch können sich auch bei nichtstationären und anderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen zum Teil sehr komplexe tatsächliche und rechtliche Situationen ergeben, in denen der betreffende Personenkreis auf die Unterstützung oder den Schutz Dritter, auch seitens der Behörden, angewiesen bleibt.

Das Gesetz bietet in § 8 eine Lösung, die vom Autonomieprinzip geprägt ist. Behördliches Eingreifen hat in besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen und in (teil-)stationären Formen, in denen eine Versorgung nur vorübergehend (bis zu drei Monaten) erfolgt, erst dann stattzufinden, wenn es die betroffenen Personen wünschen oder der Behörde Hinweise vorliegen, dass der Gesetzeszweck gefährdet oder verletzt wird. Zum Schutz von Menschen in Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach § 8 hat die zuständige Behörde daher erst tätig zu werden, wenn es entsprechende Hinweise gibt oder eine Beschwerde vorliegt. Aus den Umständen müssen sich Anhaltspunkte für eine Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 12 ergeben. Gleiches gilt, wenn sich solche Anhaltspunkte aus Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) ableiten lassen. Die zuständigen Behörden haben eng mit dem MDK zusammen zu arbeiten. Die Prüfaufgaben sollen arbeitsteilig erledigt werden, wobei der Schwerpunkt der zuständigen Behörden nach diesem Gesetz vor allem bei der Struktur- und Prozessqualität liegt (§ 20 Abs. 1 Satz 6).

Die ordnungsrechtlichen Regelungen nach dem vorliegenden Gesetz finden bei selbstverantwortlich geführten Wohn- und Hausgemeinschaften und beim Betreuten Wohnen keine Anwendung. Die Inanspruchnahme eines Krisentelefon ist das geeignete niedrigschwellige Angebot für Menschen aus diesen Wohnformen, die Unterstützung benötigen. Auch dies ist Ausdruck einer Abwägung von Autonomie und Selbstbestimmung einerseits, Schutzbedarf andererseits.

Mitwirkung und Mitbestimmung

Die schon bisher bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten von Bewohnerinnen und Bewohnern einer Einrichtung werden aufrechterhalten und durch ein Mitwirkungs-gremium (Beirat) wahrgenommen (§ 16). Die Mitwirkungstätigkeit wird durch Beratungsangebote unterstützt (§ 16 Abs. 2). Die inhaltlichen Möglichkeiten der erweiterten Mitwirkung sind in der Ausführungsverordnung zum Gesetz zu konkretisieren (§ 26 Nr. 3).

Qualitätssicherung und Transparenz der Qualität

Die Träger stationärer Einrichtungen sind künftig gesetzlich verpflichtet, allen Interessierten Informationsmaterial in verständlicher Sprache über Art, Umfang und Preise der angebotenen Leistungen sowie Informationen über Beratungsstellen, Krisentelefone und die zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen (§ 17 Abs.1). Der Forderung nach Transparenz der Einrichtungsqualität wird weiter durch die Verpflichtung Rechnung getragen, dass Ergebnisse von Regelprüfungen der Aufsichtsbehörden zu veröffentlichen sind (§ 17 Abs. 2). Diese Ergebnisse sind zu ergänzen durch eine Stellungnahme der Einrichtung und ggf. des Beirats, der an der Prüfung beteiligt werden muss. Gliederung, Inhalte und Darstellungsweise der Berichte werden durch den Landespflegeausschuss festgelegt (§ 17 Abs. 3). Dies soll einer möglichst einfachen und zügigen Darstellung der von den Betroffenen nachgefragten Kriterien, Standards und Formen der Veröffentlichung dienen. Durch den im Landespflegeausschuss erzielbaren praxisnahen Konsens wird eine für das Land einheitliche Verfahrensweise gefördert.

§ 13 führt qualitative Vorgaben für die Aufnahme des Betriebes und Anforderungen an die Qualität des laufenden Betriebs in besonderen Wohn-, Pflege- Pflege- und Betreuungsformen auf; §§ 14 ff. bestimmen die Anforderungen bei stationären Einrichtungen.

Wirksame und abgestimmte behördliche Prüftätigkeit; Entbürokratisierung

Bürokratischer Aufwand wird auf zwei Ebenen reduziert:

- auf der Ebene der Gesetzgebung durch Abschaffung überholter Vorschriften (z. B. im Rahmen der Anforderungen an die Anmeldung und den Betrieb einer Einrichtung, §§ 13 und 15) sowie durch neue Möglichkeiten, ordnungsrechtliche Maßnahmen flexibler, entsprechend der individuell relevanten Abhängigkeiten einzusetzen (§§ 11 und 21),

- auf der Ebene der Verwaltung insbesondere durch eine wirksamere und besser abgestimmte Tätigkeit der Prüfinstanzen, durch Vermeidung von Doppelprüfungen und durch die Verpflichtung zu mehr Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und Stellen. Die Kreise und kreisfreien Städte sollen für eine Koordinierung der Arbeit anderer beteiligter Fachbehörden aus den Kommunalverwaltungen sorgen und darüber berichten (§ 19 Abs. 4 und 5).

In begründeten Ausnahmefällen können Prüfinhalte und Zeitabstände zwischen Prüfungen flexibilisiert werden (§ 21). Hiermit sollen Anreize geschaffen werden, die vorhandenen stationären Einrichtungen im Sinne von stärkerer Öffnung und mehr Normalität weiterzuentwickeln. Vergleichbares kann bei neuen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen mit der Erprobungsregelung (§ 11) erreicht werden.

Einbindung in das Pflegegesetzbuch für Schleswig-Holstein; Ausführungsverordnung

Dieses Gesetz soll das Zweite Buch des geplanten Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein werden. Das Landespflegegesetz (Ausführungsgesetz zum SGB XI) wird nach der Reform der Pflegeversicherung novelliert und wird Erstes Buch des Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein.

Im Anschluss daran ist beabsichtigt, in einem Dritten Buch Vorschriften im Bereich der Ausbildung in der Altenpflege neu zu fassen.

In einer Ausführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (§ 26) wird in Anlehnung an die Regelungen der zum Heimgesetz erlassenen Verordnungen das Nähere bestimmt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 - Zweck des Gesetzes

§ 1 beschreibt den Zweck des Gesetzes, der in seiner Zielrichtung am Heimgesetz anknüpft und notwendige Weiterentwicklungen benennt. Den normativen Hintergrund bildet die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, die dem Schutz der Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und der Förderung einer menschenwürdigen Versorgung einen besonderen Rang beimisst (Artikel 5a der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Dieser Verfassungsauftrag hat in gleicher Weise Bedeutung für Menschen mit Behinderung. Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz Schleswig-Holstein greift den heutigen Anspruch von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderung auf mehr Selbstbestimmung, Teilhabe und bessere Verbraucherinformation auf und gewährt den notwendigen Schutzanspruch.

Das Gesetz löst sich in seinem Geltungsbereich vom herkömmlichen stationären Bereich und schafft in differenzierter Form Regelungen zum Erhalt möglichst großer Selbstbestimmung und Selbständigkeit und zum Schutz von pflegebedürftigen und behinderten Menschen in allen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen. Der ordnungsrechtliche (schützende) Ansatz bleibt in differenzierter und flexiblerer Form erhalten und bringt neue Wirkungsmechanismen zum Tragen. Der herkömmliche, mit Fürsorge und Abhängigkeit assoziierte Begriff des Heims wird durch den Begriff der stationären Einrichtung ersetzt.

Nicht besonders genannt sind neben den Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung die Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Soweit diese Personen nach §§ 67 ff. SGB XII in stationären Einrichtungen betreut werden, gilt das Gesetz auch für diese Einrichtungen.

Neu ist die Aufnahme des Verbraucherschutzgedankens (Satz 1 Nr. 4). Da die meisten Menschen auch im Falle der Pflegebedürftigkeit oder Behinderung möglichst selbstbestimmt und selbständig leben möchten, ist es erstes Ziel des Gesetzes, die ihnen bei ihren Entscheidungen für notwendige Pflege- und Betreuungsangebote zugänglichen Informationen zu verbessern, mehr Transparenz über Leistungen und Entgelt herzustellen, Beratungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Anlaufstellen für belastende sowie für Krisensituationen vorzuhalten.

Satz 2 nimmt Bezug auf das Erste Buch Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 2 SGB I). Die Vorschrift gebietet, dass bei der gesamten Gesetzesanwendung diejenige Auslegung zu wählen ist, die dem Gesetzeszweck im Interesse der Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung am nächsten kommt. Dieses Prinzip gilt insbesondere bei Ermessensentscheidungen.

Zu § 2 - Grundsätze der Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz

Absatz 1 beschreibt die Grundphilosophie des Gesetzes. Nach dem Grundsatz „Keiner wird allein gelassen“ gewährt das Gesetz Selbstbestimmung und Schutz durch

Information, Beratung und ein Krisentelefon für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, die nur in einem Lebensbereich des Wohnens, der Pflege, der Betreuung oder der hauswirtschaftlichen Versorgung von einem Leistungserbringer abhängig sind. Für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, die in mehreren, aber nicht allen Lebensbereichen oder zeitlich befristet bis zu drei Monaten in allen Lebensbereichen des Wohnens, der Pflege, der Betreuung und der hauswirtschaftlichen Versorgung von einem Leistungsanbieter abhängig sind, wird über Satz 1 hinaus der notwendige Schutz durch anlassbezogene Prüfungen der zuständigen Behörde gewährleistet. Für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, die in stationären Einrichtungen leben und neben dem Wohnen auch noch bei den Leistungen der Pflege, Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung von einem Leistungsanbieter abhängig sind, diese Leistungen also nicht vertraglich mit unterschiedlichen Leistungsanbietern vereinbart werden können, wird der Schutz durch eine regelhafte staatliche Beratung und Kontrolle gewährleistet

Absatz 2 entspricht dem Leitbild der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und verpflichtet Träger von stationären Einrichtungen und von besonderen Wohnformen, sich um die Einbindung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten aktiv zu kümmern. Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung soll das größtmögliche Maß an Mitwirkung und Mitgestaltung ihres Alltagslebens ermöglicht werden. Im Sinne des Normalitätsprinzips soll ihnen die Möglichkeit erhalten oder geschaffen werden, Kontakt zu Menschen außerhalb der Einrichtung oder Wohn- bzw. Betreuungsform aufrechtzuerhalten oder neu aufzubauen. Angehörige sollen an der Pflege und Betreuung weitgehend mitwirken können. Die Begleitung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung setzt selbstverständlich ihre Zustimmung voraus.

Absatz 3 ist Ausdruck der Grundannahme, dass Träger, die aktiv Öffnung, Begleitung und Mitwirkung im Alltag betreiben, ihre Leistungen und deren Qualität öffentlicher und für Außenstehende sichtbar machen. Deshalb sind die Aspekte der Öffnung und Transparenz im Sinne der öffentlichen Aufmerksamkeit bei der Erteilung von Ausnahme- oder Erprobungsregelungen nach §§ 11 und 21 zu berücksichtigen.

Nach Absatz 4 soll auch das familiäre und bürgerschaftliche Engagement bei der Pflege und Betreuung dadurch unterstützt werden, dass die Information und Beratung sowie geeignete Maßnahmen in diesem Bereich vom Land unterstützt werden. Durch familiäres und bürgerschaftliches Engagement wird die Teilhabe von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung gefördert sowie die Transparenz von Einrichtungen und Versorgungsformen und die gesamtgesellschaftliche Verantwortung erhöht.

Absatz 5 nimmt Bezug auf die im Rahmen des „Runden Tisches Pflege“ erarbeitete Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen (www.pflege-charta.de). Die Charta fasst grundlegende Rechte von Menschen mit Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegebedarf als Ausdruck der Achtung der Menschenwürde zusammen, die in zahlreichen nationalen und internationalen Rechtstexten verankert sind. Darüber hinaus werden in der Charta Ziele und Qualitätsmerkmale formuliert, die im Sinne guter Pflege und Betreuung anzustreben sind. Die Charta soll daher zugleich Leitlinie für alle in der Pflege und Betreuung Verantwortlichen sein. Im Hinblick auf den in Artikel 5a der Landesverfassung formulierten Auftrag und den daran ausgerichteten

Gesetzeszweck sollen durch die Bezugnahme auf die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen deren Ziele unterstrichen werden.

Zu § 3 - Auskunft und Beratung

Umfassende Auskunfts- und Beratungsmöglichkeiten dienen der Kundenorientierung, fördern selbstbestimmte Entscheidungen bei der Inanspruchnahme von Betreuungs- und Pflegeleistungen und stärken die Möglichkeiten des Verbleibens in der häuslichen Umgebung bei Pflegebedürftigkeit.

Absatz 1 nimmt Bezug auf die Auskunfts- und Beratungsobliegenheiten der Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch (§§ 12 ff. SGB I) und der Vielzahl von am Pflegegeschehen beteiligten Institutionen, Diensten und Einrichtungen. Diese zwar vielfältige, zumeist aber an den Aufgaben und Zielsetzungen der jeweiligen Organisation orientierte Aufgabenwahrnehmung bedarf der Vervollständigung durch ein neutrales, niederschwelliges und von Eigeninteressen unabhängiges Beratungsangebot. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass das Land (weiterhin) Angebote einer neutralen Auskunft und Beratung mit einer landesweiten oder auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt bezogenen Ausrichtung zu fördern beabsichtigt. Die finanzielle Förderung von neutralen Beratungsstrukturen erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

Die in Absatz 2 aufgelisteten Informations- und Beratungsaufgaben tragen der Zielsetzung des Gesetzes Rechnung, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu wahren und zu fördern. Die Beratungsaufgaben obliegen den das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz durchführenden Behörden (§ 29).

Zu § 4 - Beratung und Hilfe in besonderen Fällen

Das seit Jahren bestehende landesweite Pflegenottelefon hat sich als notwendiges und geeignetes Hilfeangebot für die Erstberatung bei akuten Fragestellungen, in ausgeprägten Belastungssituationen und zur Bewältigung von Krisensituationen bewährt und soll – solange und soweit entsprechende Angebote nicht von anderer Seite vorgehalten werden - dauerhaft sichergestellt werden. Das Krisentelefon trägt zur Bewältigung konflikträchtiger Pflegesituationen bei und wirkt gewaltgeneigten Entwicklungen im Pflegegeschehen entgegen. Die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden, bleibt unbenommen.

Zu § 5 -Zusammenarbeit bei Beschwerden

Die neutralen Beratungsstellen und das landesweite Krisentelefon (Pflegenottelefon) haben eng mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten. Da die Beratungsinstitutionen über keine hoheitlichen oder streitentscheidenden Befugnisse verfügen, ist nach Einwilligung der beschwerdeführenden Person die unverzügliche Verweisung an die jeweils zuständige Stelle (z.B. zuständige Behörde nach diesem Gesetz, Polizeibehörde, Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten, Patienten-

/Pflegeombudsteam) geboten, wenn keine konsensgetragene Lösung erreicht werden kann. Dasselbe gilt, wenn die Art und Schwere des Vorbringens die Beteiligung staatlicher Stellen gebietet.

Die Einbindung von Einrichtungen des Verbraucherschutzes und maßgeblichen Interessenvertretungen ermöglicht die Interessenvertretung insbesondere bei gruppenspezifischen Anliegen und übergreifenden Problemstellungen.

Zu § 6 - Geltungsbereich

Absatz 1 stellt klar, dass dieses Gesetz für volljährige Menschen gilt, die pflegebedürftig oder behindert sind und in stationären Einrichtungen oder besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen leben. Ferner gilt es für solche volljährige Menschen, die nicht oder noch nicht pflegebedürftig oder behindert im Sinne des SGB XI oder SGB IX sind, bei denen aber bereits eine Pflegebedürftigkeit oder Behinderung besteht oder deren Eintreten in absehbarer Zeit zu erwarten ist und die in stationären Einrichtungen oder anderen Versorgungsformen wohnen. In dieser Bestimmung wird auch darauf hingewiesen, dass bezüglich des Geltungsbereichs in §§ 8 bis 10 abweichende Regelungen getroffen werden.

Absatz 2 regelt, dass der erste Teil des Gesetzes auch für volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung gilt oder für solche, die von Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedroht sind, die nicht in stationären Einrichtungen oder besonderen Versorgungsformen leben. Insbesondere sollen ihnen die Auskunfts- und Beratungsmöglichkeiten nach diesem Gesetz offen stehen.

Zu § 7 - Stationäre Einrichtungen

§ 7 definiert stationäre Einrichtungen im Sinne des Gesetzes. Absatz 1 stellt hinsichtlich des Begriffs stationärer Einrichtungen im Wesentlichen auf die aus dem Bundesrecht bekannten Kriterien ab und fasst diese sprachlich neu. Aus Klarstellungsgründen werden alle Lebensbereiche der stationären Einrichtung, das Wohnen, die Pflege, die Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung, genannt. Danach fallen Einrichtungen, in denen volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung auf Dauer wohnen und Leistungen der Pflege und Betreuung sowie hauswirtschaftlichen Versorgung erhalten, unter den stationären Einrichtungsbegriff. Die weiteren Kriterien - entgeltlicher Betrieb sowie fehlende Möglichkeiten der Einflussnahme der Bewohnerinnen und Bewohnern auf den Wechsel sowie die Anzahl der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner - sind aus dem bisherigen Bundesrecht übernommen worden.

Anders als nach dem bisherigen Heimgesetz kommt es für die Abgrenzung stationärer Einrichtungen nicht mehr auf das Verhältnis der Miete zum Entgelt für die in Anspruch zu nehmenden allgemeinen Betreuungsleistungen an. Vielmehr macht das Gesetz die Anwendbarkeit der Regelungen für stationäre Einrichtungen davon abhängig, ob hilfe- und pflegebedürftige Menschen die verschiedenen Leistungsbereiche des Wohnens, der Pflege und Betreuung sowie der hauswirtschaftlichen Versor-

gung mit unterschiedlichen Leistungserbringern regeln können. Absatz 1 Ziffer 4 korrespondiert daher mit den entsprechenden Regelungen der §§ 8 bis 10 und trifft die notwendigen Abgrenzungen.

Absatz 2 weist zur Klarstellung darauf hin, dass für spezielle (teil-) stationäre Einrichtungsformen nicht die Vorschriften nach Absatz 1, sondern die Vorschriften nach §§ 8 und 12 gelten. Sie werden dadurch den besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen gleichgestellt, d.h. sie unterliegen nicht der Regelprüfung, sondern der anlassbezogenen Prüfung. Betroffen sind hiervon stationäre Hospize (§ 8 Abs. 1 Nr. 2), Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege (§ 8 Abs. 1 Nr. 3), Einrichtungen der Kurzzeitpflege (§ 8 Abs. 1 Nr. 4).

Auch für Einrichtungen, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung wohnen, gelten die Regelungen für die besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen entsprechend. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Schutzvorschriften und die staatliche Aufsicht nach dem SGB VIII geeignet sind, die Rechte und Interessen der vereinzelt in einer Kinder- und Jugendeinrichtung lebenden Volljährigen zu gewährleisten; dies entspricht der derzeitigen Praxis, war bisher jedoch gesetzlich noch nicht geregelt.

Zu § 8 - Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach dieser Vorschrift sind: Wohn- und Hausgemeinschaften, die nicht gemäß § 10 selbstverantwortlich geführt werden, stationäre Hospize, solitäre Einrichtungen der Kurzzeitpflege (§ 7 Abs. 2), Altenheime, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege (§ 7 Abs. 2) sowie Einrichtungen, die den Bestimmungen der §§ 45 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung wohnen (§ 7 Abs. 2).

Ebenso gehören hierzu Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe für Menschen mit einer seelischen Behinderung oder einer Suchterkrankung. Dies sind derzeit insbesondere die nach dem Landesrahmenvertrag noch vorgesehenen Einrichtungstypen B II. 1 (Teilstationäre Wohngemeinschaft/Wohngruppe der Eingliederungshilfe für Menschen mit einer seelischen Behinderung), B II. 2 (Wohngemeinschaft/ Wohngruppe der Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Suchterkrankung) sowie B III. 2 (Gerontopsychiatrische Wohngruppe).

In diesen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen besteht eine Abhängigkeit von

- ein und demselben Leistungsanbieter in zwei oder drei Bereichen des Wohnens, der Pflege, der Betreuung oder der hauswirtschaftlichen Versorgung, nicht jedoch in allen vier Leistungsbereichen wie bei stationären Einrichtungen, oder
- es handelt sich um Wohn- und Betreuungsformen, die nur vorübergehend (bis zu drei Monaten) eine umfassende Pflege und Versorgung gewährleisten oder

- die Einrichtung steht unter der staatlichen Aufsicht nach dem SGB VIII und es leben in dieser Einrichtung nur vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung.

In solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospizen besteht das Betreuungsverhältnis nur befristet; der selbstbestimmte Wechsel eines Anbieters ist leichter als in stationär auf Dauer angelegten Lebensverhältnissen. Wesentliches Merkmal von Hospizen z. B. ist zudem die dauerhafte und regelhafte Einbindung sowohl von Angehörigen als auch von bürgerschaftlich Engagierten, so dass hier eine kontinuierliche gesellschaftliche Aufmerksamkeit bereits konzeptionell verankert ist. Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben einen hohen Wechsel von Nutzerinnen und Nutzern sowie schon aufgrund des reaktivierenden und rehabilitativen konzeptionellen Ansatzes starke Öffnungsmerkmale.

In Wohn- und Hausgemeinschaften, die nicht gemäß § 10 selbstverantwortlich geführt werden, in Altenheimen, in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie in derzeit im Landesrahmenvertrag noch vorgesehenen sog. Wohngemeinschaften bzw. Wohngruppen sowie in Tagesstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung oder einer Suchterkrankung besteht vom zu erbringenden vertraglich unlösbar verbundenen Leistungsumfang durch den Träger eine geringere Abhängigkeit als in vollstationären Einrichtungen. Deshalb soll in den besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen einerseits die selbstbestimmte und selbständige Lebensführung sowie die Einbindung und Mitverantwortung von Angehörigen, freiwillig Engagierten und an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen gestärkt werden. Andererseits wird aufgrund der Abhängigkeit in mehr als einem Lebensbereich ein prinzipieller anlassbezogener staatlicher Schutzbedarf gesehen.

Absatz 2 regelt die anlassbezogene Prüfung von besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen. Anlassbezogen meint, dass eine Überprüfung dieser Versorgungsformen nur erfolgt, wenn es Hinweise, Beschwerden oder Erkenntnisse anderer Stellen gibt, dass der Träger die Anforderungen gemäß § 12 nicht erfüllt. In diesen Fällen gelten die Regelungen dieses Gesetzes zur Durchführung von Prüfungen von stationären Einrichtungen (§ 20) und die der zuständigen Behörde zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Qualitätssicherung wie der Beratung bei Mängeln (§ 22), der Anordnungen (§ 23), des Beschäftigungsverbots und der kommissarischen Leitung (§ 24) und der Untersagung sowie die Regelungen zur Übermittlung von Daten (§ 27), zu Ordnungswidrigkeiten (§ 28) und der Zuständigkeit (§ 29).

Mit diesen Regelungen soll einerseits der Wunsch nach Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Eigen- bzw. Mitverantwortung Rechnung getragen werden. Andererseits wird der vorhandene Schutzbedarf flexibel und anlassbezogen auf Anforderung oder aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden oder Erkenntnissen anderer Stellen gewährleistet. Das ordnungsrechtliche Handeln endet, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der Träger die Anforderungen nach § 12 wieder erfüllt und davon auszugehen ist, dass die notwendige Qualität der Leistungserbringung auf Dauer sichergestellt werden kann. Anhaltspunkte können sich auch aus Beschwerden der an der Pflege und Betreuung Beteiligten oder aus einem Prüfbericht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ergeben.

In Absatz 3 wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit zur Überprüfung eröffnet, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer dieser Versorgungsformen hat, aber eine Anzeige nach § 13 nicht vorliegt. Diese Überprüfung kann auch vorgenommen werden, wenn das Bestehen einer selbstverantwortlich geführten ambulant betreuten Wohn- und Hausgemeinschaft im Sinne des § 10 behauptet wird und die zuständige Behörde begründete Zweifel am Vorliegen dieser Voraussetzungen hat.

Absatz 4 verweist auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die gebotene Transparenz nach § 17 Abs. 1 und über die Tätigkeitsberichte nach § 18 sowie auf die §§ 22 bis 25 (Beratung bei Mängeln, Anordnungen, Beschäftigungsverbot und kommissarische Leitung, Untersagung).

Zu § 9 - Betreutes Wohnen

In Absatz 1 findet sich die Definition für Betreutes Wohnen. Darunter ist eine Wohnform zu verstehen, bei der sich die Mieterinnen oder Mieter oder die Käuferinnen oder Käufer von abgeschlossenen Wohnungen bei Vertragsschluss nicht über weitergehende gekoppelte Leistungen als zur Annahme der beschriebenen Grundleistungen von bestimmten Anbietern verpflichten müssen. Die Höhe der Entgelte für diese Grundleistungen ist üblicherweise im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung. Über die Grundleistungen hinausgehende Betreuungs- und Pflegeleistungen (zusätzliche Leistungen) bleiben von den Bewohnerinnen und Bewohnern frei wählbar.

Absatz 1 enthält ferner die Neuregelung, dass Wohnkonzepte des Betreuten Wohnens sich künftig zertifizieren lassen müssen. Die Voraussetzungen und das Verfahren hierfür können vom zuständigen Ministerium durch Verordnung geregelt werden.

Absatz 2 regelt, dass die ordnungsrechtlichen Teile des Gesetzes (dritter und vierter Teil) nicht für Formen des Betreuten Wohnens gelten. Betreutes Wohnen gibt es in unterschiedlichen Formen. Ziel ist, dass sich entsprechend der Wünsche und Bedürfnisse der älteren Menschen neue Wohnformen in unterschiedlichen Ausprägungen entwickeln können. Dies darf nicht durch zu enge gesetzliche Vorgaben oder staatliche Kontrolle eingeengt werden.

Betreutes Wohnen nach dieser Definition ist eine private Wohnform, die einen hohen Grad an Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer gewährleistet. Alle relevanten Leistungen der Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft können vertraglich frei gestaltet werden und die entsprechenden Leistungsanbieter frei gewählt werden. Das Gesetz schließt aufgrund des geringen staatlichen Schutzbedürfnisses von Menschen, die in einer Form des Betreuten Wohnens leben, die Anwendbarkeit der ordnungsrechtlichen Teile des Gesetzes aus.

Zu § 10 - Selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften

Bisher war eine klare Abgrenzung ambulant betreuter Wohn- und Hausgemeinschaften vom Anwendungsbereich des Heimgesetzes kaum möglich, was einer nachhaltigen und flächendeckenden Etablierung dieser Wohnform im Wege stand.

Das Gesetz unterscheidet künftig zwei unterschiedliche Formen für ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften nach dem Grad der Selbstverantwortlichkeit und Selbstbestimmung der Lebensführung der Mieterinnen und Mieter:

- Wohn- und Hausgemeinschaften, die nach diesem Gesetz nicht selbstverantwortlich geführt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) und
- Wohn- und Hausgemeinschaften, die nach diesem Gesetz selbstverantwortlich geführt werden (§ 10 Abs. 1).

§ 10 Abs. 1 definiert die Kriterien, die eine Wohn- und Hausgemeinschaft zu erfüllen hat, um nach diesem Gesetz als selbstverantwortlich geführt anerkannt zu gelten. Maßstab ist hier ein hoher Grad an Selbstverantwortlichkeit und Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter in ihrer Lebensführung.

Unmaßgeblich ist, ob das Zustandekommen einer Wohn- oder Hausgemeinschaft durch die künftigen Mitbewohnerinnen und Bewohner oder von für sie vertretungsberechtigten Personen erfolgt oder ob die Initiative von außerhalb der Wohngemeinschaft, z.B. von einem Träger oder einem Anbieter der Wohnungswirtschaft ausgeht. Entscheidend ist, ob die Kriterien der selbstverantwortlichen Führung erfüllt sind:

Die Mieterinnen und Mieter regeln untereinander die wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinschaft in einer schriftlichen Vereinbarung. Diese Bestimmung bringt die Selbstbestimmung als Basis jeder ambulant betreuten Wohn- und Hausgemeinschaft explizit zum Ausdruck. Die Mieterinnen und Mieter müssen eine selbstständige und selbstbestimmte Gemeinschaft bilden, die mit den für sie vertretungsberechtigten Personen selbstverantwortlich alle Fragen des Zusammenlebens entscheidet. Die gemeinsam getroffenen Regelungen für das gemeinsame Zusammenleben werden in einer Vereinbarung schriftlich festgehalten.

Die Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter ist wesentliches Abgrenzungskriterium zu den nicht selbstverantwortlich geführten Haus- und Wohngemeinschaften, die zu den besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach § 8 Abs.1 Satz 2 Nr. 1) zählen.

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die freie Wählbarkeit der Leistungen. Die Vermietung des Wohnraumes ist von Pflege- und Betreuungs- sowie hauswirtschaftlichen Leistungen vertraglich und tatsächlich getrennt oder kann tatsächlich frei gewählt werden. Den Mieterinnen und Mietern dürfen bei Einzug in die ambulant betreute Wohn- oder Hausgemeinschaft keinerlei Vorgaben in Bezug auf die Wahl eines bestimmten Pflege- und Betreuungsdienstes gemacht werden, und die Wahlfreiheit muss dauerhaft gewährleistet sein. Letzteres setzt unabdingbar voraus, dass die Mieterinnen und Mieter den Pflege- oder Betreuungsdienst jederzeit mit einer angemessenen Frist kündigen können. Von einer angemessenen Frist kann in Bezug auf die Kündbarkeit eines ambulanten Pflegedienstes jedenfalls dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn diese einen Zeitraum von einem Monat überschreitet. Dieser Zeitrahmen ist zum einen bereits jetzt für die Kündigung ambulanter Pflegedienste üblich, zum anderen in der spezifischen pflegerischen Verantwortung begründet. In

Bezug auf die Kündbarkeit des Betreuungsdienstes kann dann nicht mehr von einer angemessenen Frist ausgegangen werden, wenn diese einen Zeitrahmen von drei Monaten überschreitet. Zugleich darf die Kündigung des Pflege- oder Betreuungsdienstes nicht zur Kündigung des Mietverhältnisses führen, d.h. der Mietvertrag muss unabhängig vom Pflege- oder Betreuungsvertrag gestaltet sein.

Die freie Wählbarkeit ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Pflege- oder Betreuungsdienst bzw. Inhalt oder Umfang der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen durch eine Mehrheitsentscheidung der Mieterinnen und Mieter oder der für sie vertretungsberechtigten Personen bestimmt wird.

Ein entscheidendes Kriterium für die strukturelle Selbstbestimmung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist die uneingeschränkte Ausübung des Hausrechts. Für das Verhältnis zwischen den Mieterinnen und Mietern und dem Pflege- bzw. Betreuungsdienst ist maßgeblich, dass das Hausrecht bei den Mieterinnen und Mietern der Wohn- und Hausgemeinschaft bzw. den für sie vertretungsberechtigten Personen liegt und der Pflege- und Betreuungsdienst daher einen Gaststatus hat. Dazu gehört, dass die Mieterinnen und Mietern bzw. die für sie vertretungsberechtigten Personen einen Haus- oder Wohnungsschlüssel haben. Auch sollte grundsätzlich ein Verbleiben in der Wohnform bis zum Lebensende möglich sein. Auch müssen die Mieterinnen und Mieter beziehungsweise die für sie vertretungsberechtigten Personen und die Mitarbeiter der Pflege- und Betreuungsdienste über den Gaststatus informiert sein. Von einem Gaststatus kann zum Beispiel nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Pflegedienst Büroräume in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder in enger räumlicher Verbindung zur ambulant betreuten Wohngemeinschaft hat. Eine enge räumliche Verbindung liegt z.B. dann vor, wenn der Pflegedienst seine Büroräume im gleichen Haus hat.

Die Mieterinnen und Mieter oder die für sie vertretungsberechtigten Personen müssen maßgeblich die Alltagsgestaltung bestimmen. Die Umsetzung der Alltagsgestaltung erfolgt unterstützend durch den Betreuungsdienst, die Angehörigen und ehrenamtliche Kräfte. Dabei sind individuelle Gewohnheiten und Bedürfnisse der Mieterinnen und Mieter im Rahmen eines gedeihlichen gemeinschaftlichen Zusammenlebens zu berücksichtigen.

§ 10 Abs. 2 regelt, dass die ordnungsrechtlichen Teile des Gesetzes nicht für selbstverantwortlich geführte Wohn- und Hausgemeinschaften gelten. Ziel ist, dass sich entsprechend der Wünsche und Bedürfnisse der älteren Menschen neue Wohnformen in unterschiedlichen Ausprägungen entwickeln können. Dies darf nicht durch zu enge gesetzliche Vorgaben oder staatliche Kontrolle eingeengt werden. Wie bei den Formen des betreuten Wohnens handelt es sich bei selbstverantwortlich organisierten Wohn- und Hausgemeinschaften um eine private Wohnform, die einer staatlichen Kontrolle durch die Heimaufsicht entzogen ist.

Zu § 11 - Weiterentwicklung stationärer Einrichtungen und Erprobung neuer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Die Möglichkeiten, vorhandene stationäre Einrichtungen konzeptionell weiter zu entwickeln und neue Betreuungs- oder Wohnformen zu erproben, werden gestärkt.

Nach dieser Vorschrift ist eine Befreiung von Bestimmungen dieses Gesetzes möglich, um insbesondere die Öffnung der Einrichtungen, die Förderung des Normalitätsprinzips oder die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Nach bisheriger Regelung waren die Befreiungen von den Anforderungen des Heimgesetzes zur Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen nur möglich, wenn eine Erprobung dringend geboten schien.

Die Befreiung ist erstmalig auf höchstens fünf Jahre zu befristen und kann bis auf weitere fünf Jahre verlängert werden. Unabhängig hiervon kann die zuständige Behörde die Befreiung auf Dauer erteilen, wenn sich die Weiterentwicklung der Einrichtung oder die Erprobung einer neuen Wohn-, Pflege- oder Betreuungsform bewährt hat. Ob nach der erstmaligen Befreiung eine Fristverlängerung gewährt oder eine Befreiung auf Dauer ausgesprochen wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Nach bisheriger Regelung waren die Befreiungen auf höchstens vier Jahre befristet. Eine dauerhafte Befreiung war nicht vorgesehen.

Zu § 12 – Anforderungen an den Betrieb besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Bei den besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen handelt es sich nicht um private Wohnformen wie beim Betreuten Wohnen und bei selbstverantwortlich geführten Wohn- und Hausgemeinschaften.

In diesen Versorgungsformen nehmen die Menschen mehr als eine vertraglich zwingend verbundene Leistung des Wohnens, der Pflege, der Betreuung oder der hauswirtschaftlichen Versorgung in Anspruch. Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung stehen dadurch in mehr als einer gekoppelten Leistung zu einem Träger in vertraglicher Abhängigkeit. Die Selbstverantwortlichkeit und Selbstbestimmtheit der Lebensführung ist gegenüber einer privaten Wohnform nicht mehr uneingeschränkt möglich. Daher sieht § 12 entsprechende Qualitätsanforderungen für diese Versorgungsformen vor.

Absatz 1 verpflichtet den Träger gesetzlich, die Leistungen entsprechend der Konzeption und dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse zu erbringen. Dazu sind die Instrumente des Qualitäts- und Beschwerdemanagements und der Öffnung der Einrichtung nach außen nachzuweisen.

Die hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes nachzuweisende Beratung (Absatz 2 Nr. 3) erfolgt durch Brandschutzingenieurinnen oder Brandschutzingenieure im Sinne des § 2 der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 13. August 1998 (GVObI. Schl.-H. S. 242) und die Leiterinnen oder Leiter sowie stellvertretenden Leiterinnen oder Leiter der Abteilungen für vorbeugenden Brandschutz der Berufsfeuerwehren.

Absatz 2 stellt sicher, dass auch für diese Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen die notwendige Zuverlässigkeit des Trägers wie für stationäre Einrichtungen vorausgesetzt wird.

Zu § 13 - Anzeige des Betriebs besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Als einen weiteren Schritt zur Qualitätssicherung muss ein Träger die Absicht zur Aufnahme des Betriebs einer der besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach Absatz 1 bei der zuständigen Behörde mindestens drei Monate vorher anzeigen. Damit sind der zuständigen Behörde neben den stationären Einrichtungen auch alle anderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen bekannt, die nicht ausschließlich als private Wohnformen angesehen werden können. Eine Betriebserlaubnis wird zwar nicht erteilt, es sollte jedoch von der zuständigen Behörde schriftlich bestätigt werden, dass die Unterlagen für die Anzeige vorliegen und ein ordnungsgemäßer Betrieb erwartet werden kann.

Die hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes nachzuweisende Beratung (Absatz 1 Nr.4) erfolgt durch die für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen gemäß der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 13. August 1998 (GVBl. Schl.-H. S. 242).

Der Träger einer besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsform hat einen ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten. Daher kann die zuständige Behörde nach Absatz 2 auch weitere Angaben anfordern, die nicht ausdrücklich in Absatz 1 genannt sind. Der Träger unterliegt Auskunfts- und Mitteilungspflichten in Bezug auf die notwendigen Angaben, die die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Betriebs festzustellen.

Absatz 3 ordnet an, dass alle Änderungen der vom Träger gegenüber den zuständigen Behörden gemachten Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuzeigen sind. Die Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Trägers beziehen sich auf Änderungen, die vor Aufnahme oder während des Betriebs ergeben. Wesentliche Änderungen im Sinne der Bestimmung sind solche, die von der bisherigen Konzeption oder vertraglichen Situation abweichen.

Die Anzeigepflicht nach Absatz 4 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner anderweitig untergebracht und betreut werden können. Um dies in jedem Fall gewährleisten bzw. die notwendigen Hilfestellungen rechtzeitig anbieten zu können, ist eine unverzügliche Anzeige unverzichtbar. Ähnliches gilt für eine wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen. Um dem Beratungsauftrag der zuständigen Behörde effektiv gerecht werden zu können, ist es notwendig, dass eine wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen frühzeitig der zuständigen Behörde mitgeteilt wird.

Zu § 14 - Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung

§ 14 konkretisiert die wesentlichen Anforderungen für den Betrieb stationärer Einrichtungen, die sich an den Zielen dieses Gesetzentwurfs orientieren.

Absatz 1 enthält eine Auflistung von Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung, die Träger und Einrichtungsleitungen erfüllen müssen. Die Anforderungen orientieren sich dabei an den entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Heimgesetzes. Die in Nummer 3 enthaltene Verpflichtung zur Aufstellung von Pflegeplänen und die Aufzeichnungspflicht zu deren Umsetzung werden im Vergleich zu den bisherigen Regelungen des Heimgesetzes modifiziert. Zusätzlich aufgenommen ist, dass die Umsetzung der Pflegeplanung verständlich und übersichtlich aufzuzeichnen ist. Diese Formulierung knüpft an die Diskussion zur Vereinfachung der Pflegedokumentation und an das in Schleswig-Holstein dazu erfolgreich durchgeführte Modellprojekt an. Besonders hervorgehoben wird die unter Nummer 4 genannte Verpflichtung zur Anwendung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagementverfahrens, wobei die Träger und Einrichtungen in der Entscheidung frei sind, welches nach dem Stand der fachlichen Erkenntnisse anerkannte Verfahren sie anwenden.

Neu ist die in Nummer 5 enthaltene Verpflichtung für Träger und Leitungen, aktiv ein Beschwerdemanagement durchzuführen und das Verfahren transparent zu machen. Damit soll es Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Angehörigen erleichtert werden, Beschwerden zu äußern und auf Mängel hinzuweisen. Ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement fördert die Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Angehörigen, macht Schwächen offenkundig und trägt zur Verbesserung der Qualität der Leistungen der Einrichtungen bei. Den Trägern und Leitungen bleibt es überlassen, in welcher Weise sie ein Beschwerdemanagement einführen oder betreiben.

Neu ist in Absatz 1 Satz 2 die Regelung, dass die zuständige Behörde bei der Prüfung der Anforderungen die Besonderheiten der Einrichtung wie die Größe, die zu betreuende Zielgruppe und die Konzeption berücksichtigen muss. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass auch der Hilfebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen ist.

Absatz 2 formuliert vor allem spezielle Anforderungen an den Träger als Betreiber einer stationären Einrichtung und orientiert sich dabei im Wesentlichen an den Vorgaben des bisherigen Bundesrechts. Nummer 1 nennt als Kriterium die Zuverlässigkeit, die insbesondere bei Vorliegen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als erfüllt angesehen wird. Nach Nr. 2 muss der Träger sicherstellen, dass die Zahl der Pflege- und Betreuungskräfte sowie ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht. Die Vorschrift korrespondiert mit den Regelungen zur Qualitätssicherung und hebt die Bedeutung der zahlenmäßig ausreichenden sowie persönlichen und fachlichen Qualifikation für die Qualität der Pflege und Betreuung hervor. Von wesentlicher Bedeutung für die fachliche Eignung ist zudem eine kontinuierliche Fortbildung der Beschäftigten. Als weitere Anforderung nach Nr. 3 muss der Träger die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern einhalten. Diese Regelung bezieht sich auf das Heimvertragsrecht, das in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes bleibt. Ferner ist die Angemessenheit der Entgelte zu beachten. Nr. 4 schreibt vor, dass die Regelungen der Verordnung nach § 26 und die bundesrechtlichen Vorschriften für Leistungen an Träger und Beschäftigte eingehalten werden müssen. Nach Nr. 5 haben die Träger die nach dem Einrichtungsvertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen.

Zu § 15 - Anzeige des Betriebs einer stationären Einrichtung

§ 15 wurde im Verhältnis zu der entsprechenden Regelung im Heimgesetz sowohl sprachlich als auch systematisch vereinfacht und den tatsächlichen Anforderungen angepasst. Er ist in Verbindung mit den allgemeinen Anforderungen zur Anzeige in § 13 zu lesen. Die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung sind in § 14 näher beschrieben. Es genügt künftig, wenn die Anzeige der Betriebsaufnahme die in § 13 Abs. 1 konkret bezeichneten Informationen enthält. Dies trägt zur Deregulierung bei. Sollten im Einzelfall zusätzlichen Informationen durch die zuständigen Behörden benötigt werden um festzustellen, ob die Qualitätsanforderungen erfüllt sind, können diese nach § 13 Abs. 2 eingeholt werden.

Bereits bei der Anzeige sind die Besonderheiten der zu betreuenden Menschen mit Behinderung oder z. B. chronischen Erkrankungen hervorzuheben (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 „Nutzungsart“; § 13 Abs. 1 Nr. 5 „Konzeption“).

Zu § 16 - Sicherung und Stärkung der Mitwirkung

Die Regelungen zur Mitwirkung entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen Bestimmungen im Heimgesetz, wurden jedoch sprachlich angepasst. In stationären Einrichtungen ist ein Mitwirkungs-gremium vorgesehen, in der Regel ein Beirat aus Bewohnerinnen und Bewohnern. Kann ein Beirat nicht gebildet werden, wird von der zuständigen Behörde eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher bestellt (Absatz 4). Für diese wird ein Erstattungsanspruch der erforderlichen Kosten vom Träger erstmals gesetzlich verankert. Im Beirat können auch Menschen, die nicht in der Einrichtung wohnen, z. B. Angehörige, Betreuerinnen oder Betreuer oder andere bürgerschaftlich Engagierte, mitarbeiten. Als fach- und sachkundige Personen, die vom Beirat hinzugezogen werden können, kommen auch bürgerschaftlich Engagierte wie z. B. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Heimmitwirkung oder Ehrenamtskoordinatoren in Betracht, die für diese Aufgabe besonders qualifiziert werden. Die zuständigen Behörden informieren den Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher über bürgerschaftlich Engagierte, die in der Einrichtung mitwirken wollen. Neu ist der gesetzlich geregelte unentgeltliche Schulungsanspruch des Beirats.

Die Mitwirkung bezieht sich auf die Gestaltung der persönlichen Lebensverhältnisse - also die Bereiche Wohnen, hauswirtschaftliche Versorgung und Freizeitgestaltung - sowie die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung und auf die Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen. Einzelheiten zur Wahl und Zusammensetzung des Mitwirkungs-gremiums sowie den Möglichkeiten und den Rechten auf Mitwirkung und Mitbestimmung sind in der Verordnung nach § 26 zu regeln.

Durch die Mitwirkung sollen die Selbstbestimmung und die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gesellschaftlichen Leben entsprechend § 1 des Gesetzes gefördert werden. Hervorgehoben wird ausdrücklich, dass das Ziel die Sicherung und

Stärkung der Mitwirkung ist. Neu ist daher, dass neben den zuständigen Behörden auch die Einrichtungen hinsichtlich der Mitwirkungsmöglichkeiten eine Unterstützungspflicht gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Mitgliedern des Mitwirkungsremiums haben. In Absatz 3 werden die Träger der Einrichtungen verpflichtet, auf die Bildung eines Beirates hinzuwirken und seine Tätigkeit zu unterstützen.

Zusätzlich zu den bisherigen Mitwirkungsbereichen erhält der Beirat zusätzliche Informations- und Beteiligungsrechte bei Prüfungen (siehe Erläuterungen zu § 20).

Zu § 17 – Informationspflichten des Trägers

Diese Vorschrift ist eine Neuregelung. Ziel ist die Schaffung von mehr Transparenz von Leistungen und Qualität der Einrichtungen, um den Verbraucherschutz für die Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern, den Wettbewerb am Markt zu fördern und dadurch auch mittelbar eine Verbesserung der Qualität der Leistungen herbeizuführen.

Die Träger werden verpflichtet, Informationsmaterial über ihr Leistungsangebot in einer für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlichen Form zur Verfügung zu stellen und über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen zu informieren. Interessierte sollen damit eine Grundlage für Vergleiche und Entscheidungen sowie Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten erhalten, denn eine Transparenz der Angebote ermöglicht mehr Selbstbestimmung bei der Gestaltung der individuellen Lebensbedingungen.

Zu § 18 – Veröffentlichung von Prüf- und Tätigkeitsberichten

Auch diese Bestimmung stellt in den Absätzen 1 bis 4 eine Neuregelung dar, die der Verbesserung der Transparenz dienen soll. Absatz 1 legt fest, dass die zuständige Behörde Berichte über die in stationären Einrichtungen durchgeführten Prüfungen zu veröffentlichen hat. Die Berichte sollen nicht nur die wesentlichen Feststellungen der Behörde bzw. des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu Stärken und Schwächen der Einrichtung enthalten sondern auch Stellungnahmen der Einrichtung und ggf. des Mitwirkungsremiums zur Situation aus ihrer Sicht sowie eine allgemeine Darstellung des Leistungsangebots der Einrichtung.

Ziel der Berichterstattung ist es, dem umfassenden Informationsinteresse der Bewohnerinnen und Bewohner Rechnung zu tragen und breite Informationen zu bieten und nicht lediglich eine fehlerorientierte Momentaufnahme widerzuspiegeln. Die Struktur der Veröffentlichung wird vom zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Landespflegeausschuss festgelegt (Absatz 2). Durch die Beteiligung des Landespflegeausschusses soll ein praxisnaher Konsens erzielt und eine einheitliche Verfahrensweise in Schleswig-Holstein gefördert werden. Damit die Informationspflicht zügig umgesetzt werden kann, ist für die Absprache von Veröffentlichungsgrundsätzen eine Frist gesetzt worden. Wird eine Einigung nicht bis zum 31.12.2009 erzielt, entscheidet die oberste Landesbehörde.

Die Regelung über die Tätigkeitsberichte der zuständigen Behörden in Absatz 4 ist aus dem Heimgesetz übernommen worden. Ergänzend wird festgelegt, dass das zuständige Ministerium die Tätigkeitsberichte zu einem Landesbericht zusammenfasst. Damit wird der bereits in der Vergangenheit vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren erstellte Landesbericht, in dem die Berichte der zuständigen Behörden nach dem Heimgesetz zusammengefasst wurden, Pflicht.

Die Tätigkeitsberichte sollen Informationen enthalten über die Arbeit der Behörden, über die Situation der stationären Einrichtungen und der besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (s. § 8 Absatz 1) in ihrem Bereich sowie auch über die Lebenssituation der Bewohnerinnen und Bewohnern. Damit sollen auch Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen aufgezeigt und abgebildet werden, inwieweit der Zweck dieses Gesetzes, Stärkung der Selbstbestimmung und der Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe sowie Öffnung der Einrichtungen und Einbeziehung von bürgerschaftlich Engagierten zur Begleitung des betreffenden Personenkreises, verwirklicht wird.

Die Struktur der Tätigkeitsberichte wird vom zuständigen Ministerium in Abstimmung mit den zuständigen Behörden festgelegt, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten und die Erstellung des Landesberichts zu ermöglichen. Der erste Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2009 und 2010. Alle in dieser Vorschrift genannten Berichte sind zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Prüfberichte sind der Bewohnervertretung zuzuleiten.

Zu § 19 - Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

§ 19 regelt die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe. Diese Zusammenarbeit wird durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften institutionalisiert. Die Vorschriften orientieren sich in den Grundzügen an den Regelungen des bisher geltenden Heimgesetzes.

Absatz 1 verpflichtet die genannten Stellen zu einer engen Zusammenarbeit. Durch gegenseitige Beratung und Information, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Beseitigung von Mängeln sollen vor allem Doppelarbeiten und Doppelprüfungen vermieden sowie Synergieeffekte genutzt werden. Diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Aufgabenträger entlastet auch die Träger von Einrichtungen.

Absatz 2 regelt die Bildung von Arbeitsgemeinschaften. Die Zusammenarbeit der Beteiligten in Arbeitsgemeinschaften hat sich in Schleswig-Holstein bewährt. Die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen werden dahingehend präzisiert, dass grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich jeder zuständigen Behörde, d. h. in allen Kreisen und kreisfreien Städten, Arbeitsgemeinschaften einzurichten sind. Im Sinne einer flexibleren Ausgestaltung haben mehrere zuständigen Behörden aber auch die Möglichkeit sich im Einvernehmen mit den in Absatz 1 genannten Behörden und Aufgabenträgern zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen. Der Verband

der privaten Krankenversicherung ist auf Verlangen in die Arbeitsgemeinschaft einzubeziehen.

Absatz 3 nimmt die Verpflichtung der Arbeitsgemeinschaft auf, auch mit weiteren Stellen vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, die bei Bedarf zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften hinzugezogen werden sollen. Die wichtigsten der in Betracht kommenden Stellen werden in der Vorschrift genannt.

Absatz 4 soll sicherstellen, dass die Prüfungen der zuständigen Behörden in den Einrichtungen in koordinierter und abgestimmter Form durchgeführt werden.

Absatz 5 verpflichtet die zuständigen Behörden, jährlich über die Zusammenarbeit mit den in den Absätzen 1 und 3 genannten Aufgabenträgern zu berichten. Der Bericht erstreckt sich dabei sowohl auf Aktivitäten im vergangenen Jahr als auch auf Planungen für das laufende Jahr. Der Bericht ist bis zum 31. März eines jeden Jahres, erstmals bis zum 31. März 2010, zu erstellen. Einwendungen Beteiligter gegen den Inhalt des Berichts können nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Darüber hinaus wird das Verfahren für den Fall geregelt, dass kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten über den Inhalt des Berichts erzielt werden kann. Zur Verbesserung der Transparenz sind die Berichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen und zugänglich zu machen. Die Vorschrift korrespondiert insoweit mit § 17.

Zu § 20 - Prüfungen in stationären Einrichtungen

§ 20 formuliert die Grundsätze der Qualitätssicherung in stationären Einrichtungen durch die zuständigen Behörden. Absatz 1 enthält die Grundbestimmung für die Überwachung stationärer Einrichtungen durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen. Der Begriff der wiederkehrenden Prüfung wird gleichzeitig konkretisiert, so dass hierunter die grundsätzlich jährlich erfolgenden Prüfungen (Regelprüfungen) zu verstehen sind. Bei diesen Prüfungen kann es angezeigt sein, dass auch schon im Vorfeld Ermittlungen und Erkenntnisse der zuständigen Behörden (beispielsweise Aussagen von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Angehörigen) in die Planung der Prüfungen miteinbezogen werden. Zusätzliche anlassbezogene Prüfungen sind insbesondere dann durchzuführen, wenn Beschwerden, beispielsweise von Bewohnerinnen oder Bewohnern oder Angehörigen vorliegen oder wenn die zuständige Behörde sicherstellen will, dass den von ihr erlassenen Anordnungen nachgekommen wird.

Eine Prüfung der stationären Einrichtungen in einem Abstand von weniger als einem Jahr ist darüber hinaus dann angezeigt, wenn sich in einer Einrichtung Missstände erfahrungsgemäß häufen und eine anhaltend gute Qualität nur durch verstärkte Kontrollen erreicht werden kann. § 20 stellt auch klar, dass die Prüfungen in der Regel unangemeldet durchgeführt werden sollen da die zuständigen Behörden nur bei unangemeldeten Prüfungen einen ungeschönten Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse der jeweiligen stationären Einrichtung erhalten können. In diesem Sinne sind unangemeldete Prüfungen ein wesentliches Instrumentarium, dauerhaft hohe Qualität in den Einrichtungen sicherzustellen. Dies bedeutet aber nicht, dass nicht auch angemeldete Prüfungen stattfinden können. Es gibt Situationen, in denen eine angemeldete Prüfung sinnvoll ist, um die Voraussetzungen für eine angemessene

gründliche Prüfung zu schaffen (z. B. Anwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner, Zugänglichkeit der Unterlagen, Einbeziehung des Beirats oder der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers). Die gilt auch in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe mit dem Schwerpunkt Wohnen und/oder pädagogischer Betreuung sowie in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe mit mobilen und häufig abwesenden Bewohnerinnen und Bewohnern oder in kleineren Wohneinheiten ohne eigene Verwaltung. Das Recht der zuständigen Behörden die stationären Einrichtungen zu überwachen, unterliegt grundsätzlich keinerlei zeitlicher Beschränkung.

Nach Absatz 1 Satz 5 sind Prüfungen auch zur Nachtzeit zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Nur zur Nachtzeit kann beispielsweise festgestellt werden, ob ausreichend qualifiziertes Personal für die nächtliche Pflege und Betreuung in der stationären Einrichtung tätig ist, welche Medikamente den Bewohnerinnen oder Bewohnern zur Nachtzeit verabreicht werden, ob die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer angemessenen Zeit ins Bett gebracht sowie geweckt oder ob unzulässige nächtliche Fixierungen vorgenommen werden. Absatz 1 stellt sodann klar, dass sich die Prüfungen grundsätzlich umfassend darauf erstrecken, ob die Anforderungen dieses Gesetzes eingehalten werden. Zu einer umfassenden Prüfung gehört grundsätzlich auch, dass die zuständige Behörde zur Prüfung der Ergebnisqualität von ihr ausgewählte Vertreter der Bewohnervertretung und Angehörige oder gerichtlich bestellte Betreuer über deren Bewertung der Qualität der Einrichtung befragt und diese Aussagen in den Prüfbericht aufnimmt.

Aufgrund der Neuregelungen im Pflege-Weiterentwicklungsgesetz sind zukünftig (ab 2011) jährlich Regelprüfungen durch den MDK mit dem Schwerpunkt der Prüfung der Ergebnisqualität durchzuführen. Aus organisatorischen, inhaltlichen und zeitökonomischen Gründen ist deshalb zukünftig in der Regel eine aufeinander abgestimmte und arbeitsteilige gemeinsame Prüftätigkeit anzustreben. Das führt zum Bürokratieabbau und entlastet auch die Einrichtungen und die Bewohnerinnen und Bewohner. Im Sinne einer abgestimmten und arbeitsteiligen Vorgehensweise liegt der Schwerpunkt der Prüfung nach diesem Gesetz in der Struktur- und Prozessqualität. Hierdurch verringert sich der inhaltliche und zeitliche Umfang der Prüftätigkeit für die Aufsichtsbehörden in erheblichem Ausmaß.

Auf die Feststellung der Ergebnisqualität kann allerdings nicht gänzlich verzichtet werden, da die Bewertung der Struktur- und Prozessqualität als Gesamtergebnis im Hinblick auf die zu erbringende Ergebnisqualität erfolgen muss. Nicht verändern wird sich deshalb die Notwendigkeit, auch in Zukunft einen „Personalmix“ aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Fachkompetenzen in der Verwaltung und in der Pflege für diesen Arbeitsbereich vorzusehen, da über die Prüftätigkeit hinaus auch für den zunehmend wichtigen Bereich der Beratung entsprechende Fachkompetenzen in beiden Bereichen erforderlich sind.

Absatz 3 verpflichtet den Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte mündlich oder schriftlich zu erteilen. Der Träger wird darüber hinaus verpflichtet, den zuständigen Behörden Fotokopien der Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit diese aus Zeitgründen nicht vor Ort geprüft werden können. Zu den Geschäftsunterlagen zählen alle zum Geschäftsbetrieb gehörenden Aufzeichnungen, einschließlich steuerlicher oder die

Finanzierung betreffender Unterlagen. Im Bereich der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung werden verschiedene Schwerpunktgruppen unterschieden, für die es spezifische stationäre Einrichtungen gibt, deren Aufgabenstellungen und Ziele sich wesentlich voneinander unterscheiden können. Es gibt stationäre Einrichtungen mit Ausrichtung auf sehbehinderte und blinde Menschen, gehörlose und hörbehinderte Menschen, körperbehinderte, geistig behinderte, mehrfach behinderte Menschen, chronisch psychisch kranke oder chronisch suchtkranke Menschen. Bei der Überwachung ist der Ausrichtung der jeweiligen Einrichtung Rechnung zu tragen. Zu Qualitätsvergleichen können nur vergleichbare Einrichtungen der gleichen Zielgruppe herangezogen werden.

Absatz 4 enthält die Pflicht zur ordnungsgemäßen Akten- und Buchführung und der entsprechenden Dokumentation. Diese Regelung entspricht der bisherigen bundesgesetzlichen Regelung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 HeimG. Der Katalog der vorzuhaltenden Unterlagen und weitere Verfahrensvorschriften sollen künftig durch Verordnung geregelt werden (§ 26 Nr. 4). Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gilt § 13 Abs. 1 Satz 2 HeimG weiter (§ 30 Nr.2)

Absatz 5 ist weitgehend angelehnt an die bisherigen Bundesregelungen. Er enthält jedoch die Neuregelung, dass Bewohnerinnen und Bewohner, Beirat oder Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprecher über Prüfungen zu informieren sind. Bei angemeldeten und unangemeldeten Prüfungen sind sie gleichzeitig mit dem Träger bzw. der Leitung der Einrichtung zu informieren. Ferner sind sie an diesen Prüfungen, soweit möglich, zu beteiligen und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen zu informieren. Außerdem erhalten sie das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, die dann in die Veröffentlichung nach § 18 Absatz 1 einbezogen werden muss.

Absatz 6 erweitert das Betretungsrecht der zuständigen Behörde. Auch bei fehlender Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners oder der auskunftspflichtigen Person dürfen deren oder dessen Räume zur Abwendung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Dies ist für eine effektive Gefahrenabwehr im Einzelfall erforderlich.

Wegen des Grundsatzes, dass Prüfungen durch die zuständige Behörde in der Regel unangemeldet durchgeführt werden, finden diese grundsätzlich auch ohne Beteiligung von Trägerverbänden statt. Absatz 7 eröffnet den Trägern lediglich die Möglichkeit, Vereinigungen von Trägern wie etwa die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege oder kommunale Spitzenverbände bei den Prüfungen durch die zuständige Behörde hinzuzuziehen. Wenn und soweit durch die zuständige Behörde eine angemeldete Prüfung vorgesehen ist, empfiehlt sich daher eine entsprechende Information an den Träger, damit dieser eine Hinzuziehung des entsprechenden Trägerverbandes ermöglichen kann. § 20 Abs. 8 begründet ein Auskunftsverweigerungsrecht entsprechend den Vorgaben der Zivilprozessordnung.

Zu § 21 - Regelprüfungen in größeren Zeitabständen

§ 21 eröffnet den zuständigen Behörden das Ermessen, vom Grundsatz der jährlichen Prüfungen abzuweichen, wenn die in Absatz 1 näher bezeichneten Vorausset-

zungen vorliegen. Leitgedanke dieser Bestimmung ist es, den zuständigen Behörden dann insoweit das Ermessen einzuräumen, die Prüfungen in einem größeren Abstand von höchstens drei Jahren durchzuführen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass die jeweilige stationäre Einrichtung nachhaltig hohe Pflege- und Betreuungsqualität leistet. Ein solcher anderweitiger Nachweis nachhaltig hoher Pflege- und Betreuungsqualität kann als erbracht angesehen werden, wenn eine stationäre Einrichtung bei einer Wirksamkeitsprüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder eines vergleichbaren sachverständigen Dritten das Leistungsniveau einer aktivierenden Pflege (Qualitätsstufe drei) erreicht hat, neben diesem Nachweis einer hohen Ergebnisqualität zusätzlich durch Nachweise sachverständiger Dritter die Anforderungen an den Betrieb der stationären Einrichtung im Übrigen sichergestellt sind und kein Wechsel des Trägers oder der Leitungskräfte der Einrichtung stattgefunden hat. Diese Regelungen gelten gleichermaßen für Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderung betreut werden, wenn entsprechend § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB XII vom Sozialhilfeträger eine Prüfung durchgeführt worden ist oder noch durchgeführt werden soll.

Die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in Absatz 2 Satz 4 ist eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Überwachung der stationären Einrichtungen.

Zu § 22 - Beratung bei Mängeln

Im Wesentlichen entspricht § 22 der bisherigen Regelung des Heimgesetzes. Die Regelung verpflichtet die zuständigen Behörden, vor dem Einsatz ordnungsrechtlicher Instrumente eine Beratung mit dem Ziel der Mängelbeseitigung vorzunehmen. Diese auch im Heimgesetz vorgesehene Bestimmung hat sich in der Vergangenheit gut bewährt und zu einer sehr geringen Anzahl von behördlichen Anordnungen geführt. Da die Beratung der Einrichtungen künftig im Mittelpunkt der Tätigkeiten der zuständigen Behörden steht, wurde die Beratungspflicht als Ist-Vorschrift ausgestaltet.

Absatz 1 verpflichtet die zuständige Behörde zunächst zur Beratung des Trägers über Möglichkeiten der Beseitigung von Mängeln, die sie in einer Einrichtung festgestellt hat. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn Mängel in einer Einrichtung festgestellt werden, die den Betrieb noch nicht aufgenommen hat, der Träger eine Betriebsaufnahme aber bereits nach §§ 13 bzw. 15 angezeigt hat. Eine Beratung ist aber immer nur soweit und solange möglich, wie das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner nicht gefährdet wird. Ist eine solche Gefährdung zu befürchten, müssen flankierend zu der Beratung ggf. auch Anordnungen nach § 23 ergehen.

Absatz 2 stellt die Beteiligungspflicht der Sozialhilfeträger, Pflegekassen und sonstigen Sozialleistungsträger an einer Beratung sicher, mit denen leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem SGB XII, SGB XI oder SGB V bestehen und die Mängelbeseitigung Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Die Beteiligung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an einer Beratung ist ferner für Prüfungen in Einrichtungen vorgesehen, die den §§ 45 bis 49 SGB VIII unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung wohnen. Diese Beteiligung der Jugendbehörde ist im Rahmen des part-

partnerschaftlichen Zusammenwirkens der zuständigen Behörden sowie im Interesse der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtungen geboten.

Absatz 3 verpflichtet die zuständigen Behörden, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre Angehörigen bei der Suche einer anderweitigen Unterkunft und Betreuung zu unterstützen, wenn Ihnen aufgrund der festgestellten Mängel das Verbleiben in der Einrichtung nicht mehr zugemutet werden kann. Ziel der Bestimmung ist es, den Bewohnerinnen oder Bewohnern durch den Nachweis geeigneter Alternativen einen Wechsel der stationären Einrichtung zu erleichtern. Deshalb ist es sachgerecht, den Betroffenen den Zugang zu einer neutralen Beratungsstelle, bei der im Regelfall Detailkenntnisse über die örtlichen oder regionalen Angebotsstrukturen vorhanden sind, zu eröffnen.

Zu § 23 - Anordnungen

Auch diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen den bisherigen Regelungen. Sie ist von der zuständigen Behörde nur dann einzusetzen, wenn nach vorhergehender Beratung die Bemühungen zur Abstellung der Mängel nicht zum Ziel geführt haben. Neu ist die gesetzliche Regelung für einen Belegungsstopp in Absatz 4 der Bestimmung.

Absatz 1 gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit die Anforderungen an dieses Gesetz mittels Anordnungen durchzusetzen, wenn die vorhergehende Beratung nach § 22 nicht zur Beseitigung der festgestellten Mängel geführt hat.

Absatz 2 regelt, dass die zuständigen Behörden auch ohne vorhergehende Beratung und Fristsetzung zur Mängelbeseitigung Anordnungen erlassen können, wenn erhebliche Mängel festgestellt werden. Damit wird gewährleistet, dass zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner frühzeitig Maßnahmen der zuständigen Behörden ohne zeitliche Verzögerung ergehen können. Der Begriff der Erheblichkeit lässt den notwendigen Raum für die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, macht aber zugleich klar, dass bei Mängel beispielsweise im Bereich der Pflegedokumentation, wenn sie keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner haben können, sofortige Anordnungen in der Regel nicht möglich sind. Gegen eine nach Abs. 2 erlassende Anordnung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Absatz 3 benennt als Grundmaßstab für eine Anordnung die leistungsrechtlichen Vereinbarungen nach dem SGB VIII, XI und XII und klärt das Beteiligungsverfahren der Kostenträger bei Anordnungen, die Auswirkungen auf das Entgelt haben. Ferner steht dem Träger der Einrichtung und der zuständigen Pflegekasse ein Widerspruchs- und Klagerecht zu.

Absatz 4 ermöglicht der zuständigen Behörde gegenüber dem Träger der Einrichtung für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner zu untersagen, wenn aufgrund der festgestellten Mängel deren Betreuung nicht sichergestellt werden kann. Durch einen befristeten Aufnahmestopp wird sichergestellt, dass keine neuen Bewohnerinnen und Bewohner in eine Einrichtung mit prekärer Struktur- oder Pflegequalität einziehen können. Bei Fristende hat der Träger

nachzuweisen und die zuständige Behörde zu überprüfen, dass die festgestellten Mängel beseitigt wurden. Dieses bisher im Heimgesetz nicht enthaltene ordnungsrechtliche Instrument dient der Sicherung bzw. Wiederherstellung der Qualität von Pflege und Betreuung.

Zu § 24 - Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

Absatz 1 enthält die Regelung eines Beschäftigungsverbots. Damit soll verhindert werden, dass in stationären Einrichtungen ungeeignetes Personal eingesetzt wird. Das Beschäftigungsverbot dient dem Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, auf Kosten des Einrichtungsträgers zeitlich befristet eine kommissarische Leitung einzusetzen, wenn ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wurde und der Einrichtungsträger keine neue geeignete Leitung einsetzt. Die Einsetzung einer kommissarischen Leitung ist nur möglich, wenn die sonstigen der zuständigen Behörde zur Verfügung stehenden Befugnisse nicht ausreichen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen aufrecht zu erhalten.

Zu § 25 - Untersagung

Voraussetzung für eine Untersagung ist, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung nach diesem Gesetz trotz der erfolgten Beratungen und Anordnungen nicht mehr gegeben ist. Eine Untersagung stellt somit die ultima ratio ordnungsrechtlichen Vorgehens dar. Da sie die Grundrechte der Betroffenen schwerwiegend betreffen kann, ist der Einsatz dieses Instruments streng am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten. Das bedeutet auch, dass hohe Anforderungen an die Begründung ihres Einsatzes zu stellen sind.

Absatz 1 verpflichtet die zuständige Behörde eine Untersagung auszusprechen, wenn die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb nicht erfüllt sind und weder Beratungen noch Anordnungen zu einer Mängelbeseitigung geführt haben. Bei allen Maßnahmen hat die zuständige Behörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit von Bewohnerinnen und Bewohnern ist der Betrieb ohne vorhergehende Beratung oder Anordnung zu untersagen.

Absatz 2 listet auf, unter welchen Voraussetzungen von der zuständigen Behörde die Untersagung des Betriebes angeordnet werden kann. Ist einer der in Absatz 2 genannten Tatbestände erfüllt, steht es im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie eine Untersagung ausspricht. Im Rahmen der Ausübung dieses Ermessens sind insbesondere alle mildereren Mittel wie etwa die Beratung nach § 22 oder Anordnungen nach § 23 in Betracht zu ziehen. Nur wenn ein wirksamer Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise als durch eine Untersagung nicht sichergestellt werden kann, ist sie zulässig.

Zu § 26 - Verordnungsermächtigung

Diese Bestimmung enthält die Ermächtigungsnorm für das zuständige Ministerium zum Erlass einer Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz zu baulichen und personellen Anforderungen, zur Mitwirkung oder Mitbestimmung sowie für die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten in stationären Einrichtungen. Bei der konkreten Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen sind die veränderten Lebens- und Wohnvorstellungen von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderungen zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für konzeptionelle Besonderheiten aufgrund einer spezifischen Klientel bzw. aufgrund eines therapeutischen- oder Betreuungsschwerpunktes.

Zu § 27 - Übermittlung von Daten

Die für die Durchführung des Gesetzes datenschutzrelevanten Bestimmungen sind hier zusammengefasst. Betroffen ist der Bereich des Datenaustausches der zuständigen Behörde mit den Pflegekassen und ihren Landesverbänden, dem MDK sowie dem Träger der Sozialhilfe.

Nach Absatz 1 gilt der Grundsatz, dass dieser Datenaustausch hinsichtlich personenbezogener Daten anonymisiert erfolgen muss. Absatz 2 lässt aber einen Datenaustausch auch nicht anonymisiert zu, soweit dies für die Zwecke nach dem SGB XI erforderlich ist. Dies bedeutet, dass zur Klärung von Fragen in Bezug auf Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Pflegeversicherung ein nicht anonymisierter Datenaustausch zulässig ist. Die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner müssen hierüber jedoch informiert werden, und sie können auch verlangen, nähere Auskünfte über die übermittelten Daten zu erhalten.

Ferner enthält Absatz 3 ein Übermittlungsverbot von Daten, die sach- und fachkundige Personen erfahren, die vom Beirat nach § 16 Abs. 1 Satz 5 oder von der zuständigen Behörde nach § 20 Abs. 5 Satz 5 hinzugezogen werden.

Absatz 4 bestimmt, dass bei der Veröffentlichung von Prüfberichten (§ 17 Abs. 2) Daten nur in anonymisierter Form verwendet werden dürfen.

Zu § 28 - Ordnungswidrigkeiten

Die Bestimmung benennt in Absatz 1 Verstöße gegen Pflichten, die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, und Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen als Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können. Absatz 2 bestimmt die Höhe, bis zu der die Verstöße mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Zu § 29 - Zuständige Behörde

Diese Vorschrift bestimmt in Absatz 1 die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörde zur Erfüllung nach Weisung. Nach § 3 der Gemeindeordnung können den Gemeinden durch Gesetz Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen

werden. Dies geschieht durch diese Vorschrift. Weisungsaufgaben unterliegen der Fachaufsicht (§ 17 LVwG). Oberste Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium.

Die Regelung in Absatz 2 über die persönliche Qualifikation des Personals in den zuständigen Behörden ist aus der Bundesregelung übernommen worden (s. auch Begründung zu § 20 Abs. 2).

Zu § 30 - Weitergeltung, Aufhebung von Vorschriften

Diese Vorschrift benennt zunächst die weiter geltenden Bestimmungen des Heimgesetzes (Nr. 1). Dies betrifft zunächst die Verträge zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Trägern der Einrichtung sowie die Leistungen an Träger und Beschäftigte nach den in dieser Vorschrift genannten bisherigen Regelungen des Heimgesetzes (Nr. 4).

Weiterhin muss eine Übergangsregelung für die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Träger von stationären Einrichtungen geschaffen werden, bis diese Einzelheiten in einer Landesverordnung geregelt sind (Nr. 2).

Ferner musste noch eine Übergangsregelung für die Heimpersonalverordnung, die Heimmindestbauverordnung und die Heimmitwirkungsverordnung geschaffen werden, bis das Land diese Bereiche durch Landesverordnung selbst geregelt hat (Nr. 3).

Schließlich soll die Weitergeltung der Kostenausgleichsregelung nach § 2 der bisherigen Zuständigkeitsverordnung sichergestellt werden, da die Verordnung durch die Regelung der Zuständigkeit in § 29 obsolet wird.

Zu § 31 - Inkrafttreten

Das Gesetz soll am 1. Januar 2009 in Kraft treten.